Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 93 (2002)

Zur Geschichte des vulgo Säuerling

Von Franz Mittermüller

Einleitung

Nordöstlich des Dorfes Einach an der Mur, zum Zischkaberg hin, lag das im Jahre 1964 in das Österreichische Freilichtmuseum übertragene Gehöft vulgo Säuerling.

Wie der Name Zischka und zahlreiche weitere Siedlungs-, Gegend- und Flurnamen andeuten, wurde ab dem späten 6. Jahrhundert n. Chr. gleich dem übrigen Murtal das Gebiet um Einach von slawischen Einwanderern in Besitz genommen. Auch der so deutsch klingende Name „Einach" dürfte slawischen Ursprungs sein.[1] Das unmittelbare Gebiet um Einach, 1190 erstmals als „Junah" genannt, ist bis 1147 als Besitz eines Otto von Machland nachweisbar. In diesem Jahr stiftete der kinderlos gebliebene Hochadelige dem Chorherrnstift Waldhausen im Strudengau (Land Oberösterreich) zahlreiche Güter, darunter offensichtlich auch Besitzungen um Einach. 1189 erwarb das Salzburger Domkapitel diese Güter, ein Jahr später erfolgte wegen Unstimmigkeiten eine Bestätigung dieses Rechtsvorganges. Nun sollte für mehr als 300 Jahre das Domkapitel Grundherr bleiben, bis die Einacher und mit ihnen die bäuerlichen Anwesen „im Ziska" 1529 zur Grundherrschaft Großlobming kamen, deren gleichnamiger Stammsitz südlich von Knittelfeld lag.[2]

Ein erstes schriftliches Zeugnis über bäuerliche Anwesen in Zischka und damit auch den vulgo Säuerling taucht erst für die Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Eine gesicherte Spur des Hofes lässt sich in den Quellen gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden. Die fast lückenlose Erfassung der Inhaber des vulgo Säuerling gelingt allerdings erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts. Von da an lässt sich die Besitzerreihe des – wie es damals hieß – „Weilharter"-Gutes annähernd vollständig bis zur Gegenwart ermitteln. Der Hofname „Säuerling" hingegen wurde in den Quellen erst zur Mitte des 18. Jahrhunderts gebräuchlich, bis er zu Anfang des 19. Jahrhunderts allgemeine Verbreitung fand. In der Katastralgemeindegliederung des Franziszeischen Katasters zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Anwesen jedoch nicht der Katastralgemeinde (KG) Einach, sondern Stadl zugeordnet. In der gleichnamigen Pfarre war das Gut auch eingepfarrt. Die ursprüngliche Verbindung zur Siedlung Einach blieb jedoch bis zum Ende der Grundherrschaften im Revolutionsjahr 1848 durch die Zugehörigkeit des Hofes zum gleichnamigen grundherrschaftlichen Amt erhalten.

[1] Siehe die Deutung des Namens bei Walter BRUNNER, Einach. Geschichte einer obersteirischen Bergbauerngemeinde (o.O. 1988), 16f.

[2] BRUNNER, Einach, 13, 32f. Josef ZAHN, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, I. Band (Graz 1875), Nr. 703 u. 733. Genannt u.a. „... plurium et meliorum predia quecumque in Lungowe et Ketelenbrukke et Junah ..." (Nr. 703). Zur Geschichte des Klosters Waldhausen siehe auch F. X. PRITZ, Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heil. Augustin zu Waldhausen im Lande ob der Enns. In: AÖG 9, 1853, 305–350.

Die Bedeutung des Hofnamens ist äußerst unklar. Verschiedene Interpretationen bieten sich an. Im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm finden sich unter dem Stichwort „Säuerling" folgende Eintragungen: 1. Bezeichnung gewisser Obstarten, darunter eine Apfelart, aber auch als eine Abart des Weinstockes, dessen schwarze Beeren einen sehr sauren Geschmack besitzen. Säuerlinge sind daher ungenießbare, unbrauchbare Trauben. (In diesem Sinnzusammenhang erscheint auch eine Verallgemeinerung möglich.) 2. Vom Wasser eines Sauerbrunnens, auch „saurling". 3. Als Bezeichnung des Sauerampfers oder auch des Sauerklees. 4. Ein Teig aus Mehl und Käse, in Schmalz gebacken. Ferner sind unter den Stichworten „Säuerlein"/„Seuerlein" die Bedeutungen Hitzblätterchen bzw. Eiterbläschen auf der Haut vermerkt.[3] Weniger ersprießlich sind die Hinweise in Schmellers Bayerischem Wörterbuch: „Saul" oder „Seul" leiten sich von Ahle bzw. „Saulen", „Seulen", „Saul" und „Seul" im Sinne von Säule her.[4] Bei Unger-Khull finden sich unter „Sauerling" die Erklärungen 1. „was allgemein" (?); 2. Holzapfel; 3. (Kleiner) Krapfen, den die Brentlerin (Sennerin) bei der Abfahrt von der Alm an Begegnende austeilt (siehe Rumpelnudel). Anzutreffen sei dieser Brauch v.a. in der Judenburger Gegend gewesen, wie er überhaupt in der Obersteiermark allgemein verbreitet gewesen sei. Unter einem „Seuerl" verstand man ein Hitzbläschen, und der „Säuling" bezeichnete einen kleinen, in Schmalz gebackenen Knödel (Ennstal), den „Säuerling (Weststs.)" (?) sowie einen Schwamm bzw. Pilz gleichen Namens.[5]

Wenn es sich nun um eine Entsprechung zu Sauerbrunnen oder Holzapfel handelt, müsste erst die Frage beantwortet werden, warum nicht schon früher, d.h. vor 1750, auf eine solche Besonderheit oder Eigenart im Obstbau (der in dieser Lage zudem als äußerst schwierig erscheint) Bezug genommen wurde. Säuerling als Vulgoname wird erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts quellenmäßig fassbar, wahrscheinlich aufgrund des Besitzerwechsels von 1749/50. Vielleicht brachte den Namen der neue Besitzer mit, der eine Tochter des Altbauern ehelichte. In diesem Zusammenhang ist auch an bauliche Änderungen in der nun folgenden Zeit zu denken, welche dem neuen Namen gewissermaßen einen materiellen Hintergrund verliehen. Die im Dachstuhl des Stallbereiches eingeschnitzte Jahreszahl 1751 könnte ein Hinweis dafür sein. In den Quellen werden sodann beide Vulgonamen oft parallel geführt, etwa in der Form „Simon Stolzl vulgo Seyrling", welcher die „Weylharder Hueben in Zitschkä" kaufrechtlich innehatte (um 1780).[6] Etwas später, um 1800, scheint sich der Hofname „Säuerling" (auch „Seierling", „Seuerling", „Seyrling") mehr und mehr durchgesetzt zu haben. Dass zu dieser Zeit allerdings auch noch ein realer Hintergrund zur Verwendung beider Hofnamen existierte, beweist eine Schätzung der Liegenschaften im Jahre 1851, in der ausdrücklich neben dem Säuerling auch die Weilharterhube veranschlagt wurde (siehe weiter unten).[7]

Änderungen des Vulgonamens wegen eines eingeheirateten Besitzers sind öfter zu beobachten und stellen hofgeschichtlich keine Besonderheit dar. Auch das noch mündlich tradierte Wissen, dass einstige Besitzer des Anwesens aus dem Lungau kamen, scheint – vorsichtig interpretiert – für die These einer Namensänderung im Zuge eines Besitzerwechsels zu sprechen. Damit ist ein etymologischer Zusammenhang mit der Lage des Hofes, der Bonität seiner Grundstücke oder den gezogenen Früchten eher unwahrscheinlich. Dafür spricht auch, dass die Vulgonamen der beiden Nachbarhöfe keinen Bezug zu Gegebenheiten dieser Art aufweisen. Obwohl die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Hofes in den diversen Beschreibungen keine besondere Güte erkennen lassen, bleibt als einziges erachtenswertes Indiz jenes eines Brunnens übrig, wie er in der Berainung von ca. 1769 beschrieben wurde. Ob er ein so genannter Sauerbrunnen, eine kohlensaure Quelle war, ist äußerst fraglich.[8] Damit kann zwar die Herkunft des Namens quellenkundlich belegt werden, die Bedeutung bleibt allerdings weiter unsicher.

Weitaus einfacher verhält es sich beim Vulgonamen Weilharter (Weylhardter, Weilhartter, Weylharder), der von einem Besitzer gleichen Namens, vielleicht dem 1582 genannten Hans Weilharter, herrührt. Der Name selbst lässt sich unschwer vom Personennamen Wilhart/Willhar(d)t bzw. den Formen Willehart, Willihad, Willehath, Willehad usw. herleiten.[9]

Schließlich soll noch ein Blick auf den Riednamen Zischka bzw. Zischkaberg geworfen werden. Der Name scheint slawischer Herkunft zu sein, seine Deutung jedoch gestaltet sich schwierig. In Brigitta Maders Publikation „Die Alpenslawen in der Steiermark" findet sich unter Zischka nur ein Fragezeichen.[10] Das überrascht wenig, scheinen doch die Namen erst Jahrhunderte nach ihrer Gebung in schriftlichen Quellen auf. Zudem lassen Veränderungen des Lautsystems und allerlei Entstellungen in Sprache und Schrift eine ursprüngliche Bedeutung oft nur schwer ergründen. Umso wichtiger sind daher die ältesten, überlieferten Formen, um eine zufriedenstellende Erklärung wagen zu können. Oft muss, wie auch in diesem Fall, die Bedeutung unklar bleiben.[11]

Die grundherrschaftlichen Verhältnisse

Bis zur so genannten „Bauernbefreiung" des Jahres 1848 verfügte nicht der Bauer über seinen Hof[12], den er bewirtschaftete, sondern der Grundherr. Dieser, meist ein adeliger oder geistlicher Herr, war Eigentümer, jener nur Besitzer von Grund und Boden samt allen Liegenschaften. Der Bauer besaß also grundsätzlich nur das Nutzungsrecht

[3] Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 8 (Leipzig 1893), 1872f.
Eine Deutung als „Sauerbrunnen" bzw. „Säuerling" findet sich auch bei Elisabeth Schuster, Die Etymologie der niederösterreichischen Ortsnamen (= Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich, Reihe B, 3. Teil, Ortsnamen N bis Z, Wien 1994), 34.

[4] J. Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (München 1872, 1877) Bd. 2, 202, 255.

[5] Theodor Unger, Ferdinand Khull, Steirischer Wortschatz als Ergänzung zu Schmellers Bayerischem Wörterbuch (Graz 1903), 512f., 518f., 594.

[6] StLA, GbNR BG Knittelfeld 19 (ca. 1780).

[7] StLA, GbNR BG Murau 29.

[8] StLA, GbNR BG Knittelfeld 17 (ca. 1769).

[9] Karlmann Brechenmacher, Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen, 2. Bd. (Limburg a.d. Lahn 1957), 813. Ernst Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. Erster Band: Personennamen (Bonn² 1900), 1601.

[10] Brigitta Mader, Die Alpenslawen in der Steiermark. Eine toponomastisch-archäologische Untersuchung (= Schriften der Balkankommission, Linguistische Abteilung 31, Wien 1986), Nr. 608. Unter Berufung auf Zahn, Ortsnamenbuch, 520 (Zischkaberg, 1445 in Zisga).

[11] Vergl. dazu Brunner, Einach, 16. Der in Österreich verbreitete Familienname Zischka (Zizka, Ziska) leitet sich vom Familiennamen Zigmund her, tschechisch für Sigismund oder Siegmund. Aber auch eine Ableitung vom Verb „získat" in der Bedeutung von „gewinnen" erscheint denkbar, vielleicht im Sinne von Land gewinnen, roden. Etymologisch ist auch die Verbindung mit dem tschechischen Verb „žišKat" für „blinzeln" möglich, was für einäugige Personen wie den hussitischen Heerführer Jan Žiška belegt ist. Aus: Rudolf Simek, Stanislav Mikulášek, Kleines Lexikon der tschechischen Familiennamen in Österreich (Wien 1995), 149.

[12] Hier als (Wirtschafts-)Einheit von Haus, Hof und Grundstücken verstanden.

und hatte dafür Dienste – in Form von Natural- und Geldabgaben bzw. auch Arbeit (Robot) – zu leisten.[13] Sein Eigen durfte er nur die Fahrnisse (die fahrende Habe, das bewegliche Vermögen) nennen.

Die Beziehung Grundherr-Holde bzw. Untertane war allerdings nicht nur rein ökonomischer Natur. Grundherrschaft bedeutete, wie das Wort bereits sagt, auch Herrschaft. Die Menschen, die auf den Anwesen saßen und sie bewirtschafteten, standen in einer mehr oder minder persönlichen Abhängigkeit zu ihrem Herrn, der als – formale – Gegenverpflichtung für den „Schutz und Schirm" seiner Hintersassen zu sorgen hatte. Diese Abhängigkeit kam vor allem in Beschränkungen bei der Freizügigkeit, der Heiratsfähigkeit, in zahlreichen – zusätzlichen – Diensten, etwa im Todesfalle, v.a. aber durch gerichtliche Befugnisse des Grundherrn zum Ausdruck. Selbstverständlich konnte (bestimmte Fälle einmal ausgenommen) der Grundherr über die Anwesen seiner Leute verfügen wie über Handelsgut. Trotz der eingeschränkten Rechtsstellung der „Hintersassen" oder „Holden" muss festgehalten werden, dass sie darin nicht „Leibeigenen" gleichgesetzt werden dürfen; vielmehr sind sie als minderfreie Untertanen zu benennen, deren Rechtsbeziehung zu ihrem Herrn durch Gewohnheitsrechte und Grundleihe bestimmt waren.

Wie bereits ausgeführt, darf angenommen werden, dass das Amt Einach[14] bis gegen Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts im Besitze des Domkapitels der Stadt Salzburg war. Im Steueranschlagbuch des Jahres 1529 finden wir sodann einen neuen Eigentümer dieser in einem Amte vereinigten bäuerlichen Güter vermerkt:[15] Franz von Thannhausen.[16] Thannhausen hatte augenscheinlich die Gunst der Stunde zu nutzen gewusst. Die „Quart", eine Art Zwangsdarlehen des Klerus zur Türkenkriegfinanzierung, verlangte den Kirchen, Bischöfen und Klöstern große Opfer ab: ein Viertel des Grundbesitzes, eben die „Quart", musste dem Staat in barem Gelde vorgestreckt werden. Eine Rückerstattung wurde in Aussicht gestellt. Das zwang zu mitunter umfangreichen Verkäufen; zahlreiche Güter, Gülten oder Herrschaftsteile wechselten damals ihre Besitzer, was auch bei den Einacher Besitzungen des Domkapitels der Fall gewesen zu sein scheint. Die Einacher Holden hatten also wegen des Türkenkrieges einen neuen Grundherrn bekommen. Allerdings sollten das Amt und seine Menschen nicht allzu lange in den Händen der von Thannhausen bleiben. Auf Franz und Balthasar von Thannhausen folgte nach einer Erbteilung im Jahre 1558, in der das Amt Georg von Thannhausen zugeschlagen wurde, bereits 1566 Franz von Teuffenbach.[17] Nun gehörten die Untertanen des Amtes Einach der Herrschaft Reifenstein an. Ein Sohn des Franz von Teuffenbach, Carl Freiherr von Teuffenbach, erhielt die gleichnamige Herrschaft samt dem Amt im Jahre 1597 übertragen.[18] Doch sollten auch die Teuffenbacher nicht lange Grundherren in Einach bleiben. Carl von Teuffenbach hinterließ keine Kinder, und so kamen die Güter bis zum Jahre 1614 an seinen

[13] Mit der Besserstellung bei den bäuerlichen Leihebedingungen konnte – etwa in Form des Kaufrechtes – auch ein volles Veräußerungsrecht erreicht werden.

[14] Amt = Verwaltungseinheit einer Grundherrschaft; meist örtlich benachbarte bäuerliche Güter oder Keuschen. Siehe dazu auch Gerald GÄNSER, Karl SPREITZHOFER, Landeskundliches Glossar. In: Wilhelm DANHOFER, Gerald GÄNSER, Karl SPREITZHOFER, Werner TSCHERNE, Wege zur Landeskunde (= ZHVSt Sbd. 22, Graz 1991), 97–118. Bei den folgenden Erklärungen wurde vornehmlich auf dieses Glossar wie auch auf UNGER-KHULL (siehe Fußnote 5) zurückgegriffen.

[15] BRUNNER, Einach, 35.

[16] StLA, Steueranschlagbuch 1529. BRUNNER, Einach, 35.

[17] BRUNNER, Einach, 35.

[18] BRUNNER, Einach, 36.

Verwandten Hans Wilhelm von Saurau, Herr auf Großlobming und Inhaber der gleichnamigen Grundherrschaft. Von da an bis zum Ende der Grunduntertänigkeit im Jahre 1848 gehörte das Amt Einach zu dieser Grundherrschaft. Sie selbst blieb freilich nicht von weiterem Besitzerwechsel verschont. Saurauisch war sie bis 1730. Danach folgte Franz Sigmund Graf Welser von Welsersheim (Welsersheimb, Welsershaimb). 1755 erwarb das Stift Spital am Pyhrn die Herrschaft, und noch im gleichen Jahr folgte Franz Joseph Graf von Wurmbrand. 1814, nach anderen Literaturbelegen 1827, erwarb Joseph Seßler die Herrschaft aus der Wurmbrandschen Konkursmasse. Ihm folgte 1842 Viktor Seßler.[19]

Zum Flurbild des vulgo Säuerling

Der Säuerling lag im Ried Zischka bzw. am Zischkaberg. Wie bereits erwähnt, lässt dieser Name ähnlich Einach selbst und noch eine Vielzahl weiterer örtlicher Belege auf frühmittelalterliche slawische Besiedlung schließen. Allgemein zeigt das Flurbild von Einach, wie es um 1823 im Franziszeischen Kataster festgehalten wurde, eine regellose Blockgemengeflur. Nördlich der fruchtbaren Talböden des Weilers, an den Waldhängen und Höhenrücken, endete jedoch die günstige Siedlungszone der slawischen Landnehmer. Hier erfolgten Nutzungen nur mehr in Form von gemeinschaftlich verwendetem Weide- oder Waldland. Einöden oder so genannte Einschichthöfe legten die slawischen Bauern kaum oder gar nicht an.[20]

[19] Georg GÖTH, Das Herzogthum Steiermark; geographisch-statistisch-topographisch dargestellt und mit geschichtlichen Erläuterungen versehen. Dritter Band (Graz 1843), 500f. Herwig EBNER, Burgen und Schlösser im Ennstal und Murboden (= Steiermarks Burgen und Schlösser 1, Wien 1963), 54f. Robert BARAVALLE, Burgen und Schlösser der Steiermark (Graz 1961) S. 296. Auch Hans PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, 3. Teil (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 16, Graz 1958), 102. StLA, A. Großlobming, Herrschaft und Landgericht, K. 1, H. 3 (darin ist im Gegensatz zu den in der Literatur teilweise anderslautenden Angaben bereits für das Jahr 1755 Franz Josef Graf von Wurmbrand als Possessor der Herrschaft Großlobming verzeichnet). F. X PRITZ, Geschichte des einstigen Collegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital am Pyrn im Lande ob der Enns. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 10, 1853, 291.
Zu den Besitzveränderungen siehe auch Franz PICHLER, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark. Gesamtverzeichnis, 3 Bde. (=VStLA 3/1–3, Graz 1967–1985), Nr. 879 1.c), Nr. 1187 4.e) und Nr. 1009 2.b). Erbverteilung nach Carl (Karl) von Teufenbach bezüglich der Herrschaft Offenburg unter Hanns Wilhelm von Saurau, Cordula von Königsberg und Hemma von Neuhaus, beide geborene von Teufenbach, 16. Mai 1612. Ebenso Herrschaft Großlobming, Teillibell und Urbar der Güter nach Carl von Teufenbach mit dem Anteil der Herrschaft Thann, aufgenommen von Hanns Wilhelm von Saurau für sich und, gemeinsam mit Ehrnreich von Saurau, als Gerhabe der Kinder nach seinem Bruder Offo von Saurau, dann der Cordula von Königsberg und der Hemma von Neuhaus, 16. Mai 1612. Sodann ein Teillibell über das Eigen Einach vom 30. Juni 1623: Susanna von Saurau teilt nach dem Tode ihres Gemahls Hanns Wilhelm von Saurau als instituierte Gerhabin diejenigen Güter, die Barbara von Saurau geb. von Teufenbach sel. von ihrem Bruder Carl von Teufenbach mit ihren beiden Schwestern Cordula von Königsberg und Hemma von Neuhaus geerbt und die nach deren Tod ihrem obgenannten Gemahl und den Kindern seines Bruders Offo von Saurau, namens Christoph Alban und Barbara Rosina, lt. Libellen ddo. 16. V. 1612 und 31. VII. 1613 erblich zugefallen, zu drei gleichen Teilen. Mit Teil 1: Einach. Die Quellen befinden sich zum Teil in Privatbesitz, zum Teil sind sie nicht zugänglich.

[20] Siehe dazu auch BRUNNER, Einach, 19ff.

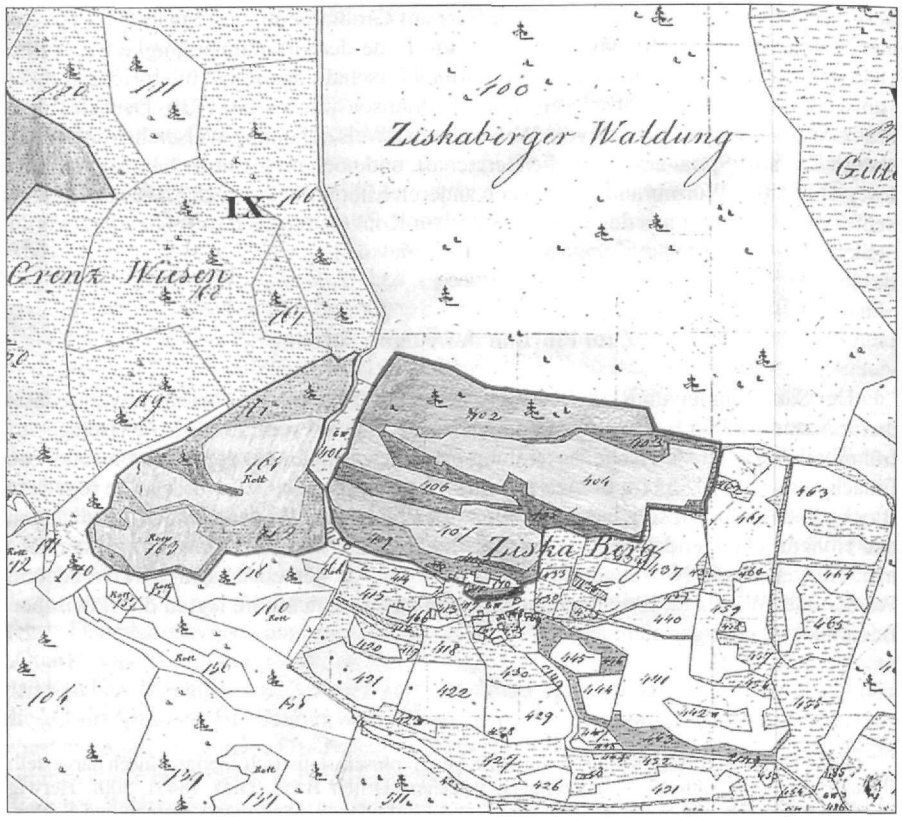

Ausschnitt aus der Riedkarte des Franziszeischen Katasters. Flurstücke und Grenzen des vulgo Säuerling sind hervorgehoben. (StLA)

Solche sich zuweilen in Höhen- oder Randlage befindlichen Rodungsgüter mit ihrer charakteristischen geschlossenen, halboffenen oder offenen Einödflur gelten als Werke bairischer Kolonisatoren; zeitlich sind sie dem (späten) Hochmittelalter zuzuordnen. Kennzeichnend für diese Flurform ist eine zuweilen geschlossene, blockartige, auch scheibenförmige, zumindest aber arrondierte Lage des Wirtschaftsraumes, innerhalb dessen regelmäßigen Riedgrenzen die Äcker, Wiesen, Weiden oder Waldparzellen in vieleckiger Form und natürlich die Hofstelle selbst liegen. Eine solche, Einödblockflur genannte, Siedlungsstätte stellt dabei den urtümlichen Typus dar. Halboffene (Hofgruppeneinödflur) und offene Einödflur (Einödweilerflur) entstanden meist aus Erbteilungen.

Ein solches Flurbild kennzeichnet auch die Einöde am Zischkaberg, allerdings erst auf den zweiten Blick. Betrachtet man die Flurverteilung der drei Anwesen, so wie sie sich im Franziszeischen Kataster darstellt, erhellt sich, dass einst zwei bäuerliche Güter, wenn nicht sogar nur ein Gehöft Mittelpunkt einer Rodungsinsel am Zischkaberg waren bzw. war. Im Vergleich zu den beiden benachbarten, südlich des Säuerling gelegenen Anwesen vulgo Sturm (Hausnr. 23) und vulgo Schartner (auch Schattner, Hausnr. 24) weisen die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Waldanteile des Säuerling (Hausnr. 25) eine arrondierte, geschlossene Flurform auf. Sie befanden sich großteils nördlich

und westlich des Anwesens, zum so genannten „Sziskaberger Wald" hin. Die Gründe bzw. Felder des vulgo Schartner und vulgo Sturm hingegen sind untereinander stark gegliedert, so, als ob die restlichen Felder des Riedes Zischkaberg zwischen diesen beiden Gehöften aufgeteilt worden wären. Somit sind höchstwahrscheinlich zwei bäuerliche Güter, mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar nur ein Gehöft als Vorgängersiedlung in Zischka anzunehmen. Denn wo zwei Hofstellen in unmittelbarer Nähe und noch dazu in der Mitte eines Riedes (bzw. Rodungsblockes) beieinander liegen, sind auch diese beiden erfahrungsgemäß aus der Zweiteilung eines Stammhofes entstanden.[21] Die relative Geschlossenheit der Liegenschaften des vulgo Säuerling lässt die Vermutung zu, dass es sich bei diesem um das älteste der drei Anwesen handeln könnte. Vulgo Sturm oder Schartner stellen in jedem Fall Sekundärausbrüche dar. Allenfalls ist in diesem Zusammenhang für die Frühzeit auch an eine so genannte Gemeinerschaft, eine Besitzgemeinschaft von mehreren Bauern an einem bäuerlichen Zinsgut zu gemeinsamer Hand, zu denken. Mit dem Fortschreiten der Rodungstätigkeit konnte solch ein ursprünglich gemeinsam bewirtschaftetes Gut geteilt werden, woraus zwei oder mehr selbständige bäuerliche Wirtschaftseinheiten entstanden. Allerdings sind bisher Gemeinerschaften im oberen Murtal nicht nachgewiesen worden.[22] Dass weitere Teilungen oder Zerstückelungen nicht der Fall waren, ist auf das bäuerliche Anerbenrecht zurückzuführen, das die Zersplitterung eines Hofes durch die Abfindung der Miterben vermeidet. Auf diese Weise rückt ein ökonomisches bzw. vermögensrechtliches Element – der ungeteilt zu belassende und in seiner wirtschaftlichen Leistungskraft zu erhaltende Hof – in den Vordergrund. Gleichzeitig jedoch konnten die zu befriedigenden Ansprüche der weichenden Erben zu erheblichen Belastungen führen, die sich in den Grundbüchern als intabulierte Schulden über Jahre hinziehen konnten und nicht selten erst von einem neuen Besitzer getilgt werden mussten.

Die Besitzer bis 1848

Wie eingangs bereits festgehalten werden musste, gestaltet sich die Quellenlage für die Zeit des Mittelalters äußerst dürftig. Auf der Suche nach Belegen über die Bewohner Einachs und am Zischkaberg stößt man auf ein Aufgebotsverzeichnis der Pfarre Stadl aus dem Jahre 1445.

Die Wirren um die böhmische und ungarische Krone, die ständige Beunruhigung der steirischen Grenzgebiete, v.a. auch die Erfahrungen in den Hussitenkriegen, hatten zu einer tiefgreifenden Neuorganisation der Landesverteidigung geführt. Zuvor bereits in den Landtagen dargelegt und diskutiert, wurde im Dezember des Jahres 1444 ein Rüstungsplan entworfen, nach dem die Steiermark pfarrweise unter Hauptleuten und „Ersicherern" in insgesamt 22 Werbbezirke aufgeteilt werden sollte. Die Geistlichen sollten dabei die Zahl der in ihren Pfarren „gesessenen" (d.h. haussässigen, mit eigenem Rauch versehenen) Bauern ermitteln, um im Ernstfall den 10. Mann stellen (aufbieten)

[21] Was sich bei den Vulgonamen z.B. durch ein vorangestelltes „Groß-" bzw. „Klein-" äußern kann.

[22] StLA, FK Pläne 2402 A. (1823). Zu den Gemeinern („communis") siehe auch Ferdinand Tremel, Die Anfänge der Gemeinerschaften in den Ostalpen. In: VSWG 33, 1940, 175–180. In diesem Zusammenhang ist auch an eine Zurodung als Ursache für die Hofteilung bzw. -vergrößerung zu denken. Für diesen Hinweis dankt der Autor Herrn Dr. Gerhard Pferschy.

zu können; die übrigen neun hatten im Falle seines Einrückens für die Ausrüstung und für seine Familie aufzukommen. Als Bemessungsgrundlage diente die Gült.[23]

In der „pharr zu Stadl" finden sich auch die „hueblewt und herberger" zu Einach, darunter drei Höfe, die in Zischka liegen: der „Öder in Czisga", der „Lienhart in Czisga" und der „Angerl ibidem" (ebenda); alle drei waren Hubleute, besaßen also ein Anwesen in der Größe einer Hube, jedenfalls ein Bauerngut, das deutlich stattlicher war als eine „herberge", eine – wie man später zu sagen pflegte – Keusche. Auch zahlreiche Nachbarn finden sich im Verzeichnis wieder: „Peter ym Offen", „Hanns a. Chralechen", „Chrenn an Goplpach", „Michel", „Hueter", „Jacob ibidem" usw.[24]

Es darf angenommen werden, dass damals die drei Höfe schon einige Zeit bestanden hatten. Desgleichen war keines der Güter als Herberge oder Keusche und damit als kleines Teilungsgut ausgewiesen (die vornehmlich auf der so genannten Gemein oder Allmende angelegt wurden). Leider kann aus dieser Nennung nicht erschlossen werden, welcher der drei der vulgo Weilharter/Säuerling war, weshalb alle in vollem Wortlaut wiedergegeben wurden.

Dies ist auch rund 100 Jahre später, 1542, noch der Fall. In jenem Jahr bzw. in den folgenden Jahren wurden im ganzen Land Taxationen des bäuerlichen Grundbesitzes und Viehstandes durchgeführt. Ihr Zweck: eine Steuerbemessung, von der ein festgesetzter Prozentsatz als (Sonder-)Steuer zur Gültrüstung abzuführen war. Der Grund für diese umfassende Bestandsaufnahme lag abermals in der Erfordernis, Geldmittel für die Feindesabwehr – vornehmlich des „Erbfeindes" der Christenheit, der Türken – aufzubringen. Neu war, dass nicht nach dem Ertrag der Güter, sondern nach dem Schätzwert der Anwesen bzw. dem angetroffenen Viehstand bemessen wurde.[25]

Das Amt Einach befand sich damals im Besitze des Ritters Franz von Thannhausen, seines Zeichens fürstlich Salzburger Rat, Hauptmann und Vizedom zu Friesach: „Erstlich Schatz Ich mein frey aygen oder Burckhfrid Zu Eynach darein mir khain Herrschafft Zugreiffen hat vmb ain hundert phundt phening." Der Anschlag, den Franz von Thannhausen davon zu berappen hatte, betrug 1 tl d (Talent Pfennige). Sodann folgten seine Güter, darunter die drei Höfe in Zischka:[26]

„Jacob oder im Ziska" schätzt das Gut, so er zu freier Stift besitzt, um 35 Pfund Pfennig, ist der Anschlag 4 ß (Schilling) 20 d.

„Vich":

Zwei Ochsen um 13 tl

Dreizehn Kühe um 32 tl 4 ß

[23] Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519. Teil I 1396–1452. Bearbeitet von Burkhard Seuffert und Gottfriede Kogler (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3/ 1, Graz 1953), 99, 115. Alois Ruhri, Landesverteidigungsreformen im 15. Jahrhundert. In: Die Steiermark. Brücke und Bollwerk (= VStLA 16, Graz 1986), 155f., 158. Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, 3. Teil (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 16, Graz 1958) S. 292f.

[24] Hans Pirchegger, ebd., 297 (im Anhange).

[25] Franz Pichler, Die Steuerliche Belastung der Bevölkerung durch die Landesdefension gegen die Türken. In: Die Steiermark. Brücke und Bollwerk (wie Anm. 23), 236–238. Alois Ruhri, Neue Wege der Heeresaufbringung in der Steiermark: Gültrüstung zu Pferd und Büchsenschützen. In: ebd., 201f.

[26] StLA, Gültschätzung 1542 38/548.

Sechs Stierl um 13 tl

Vier „spen Khelber"[27] um 2 tl

Vier Kalbitzen um 5 tl

Zwei „spen Kelber" um 1 tl

Zwei Schweine um 7 tl

Zwei Roß um 10 tl

Summe die Schätzung des Viehs bringt alles 57 tl 3 ß, davon wird der sechste Teil „aufgehebt" (abgezogen), bleibt (als Bemessungsgrundlage für die Steuer) vierundsechzig Pfund drei Schilling fünfundzwanzig Pfennig, „ist" der Anschlag (die Steuervorschreibung) 1 tl 18 d.

„Simon Perner im Ziska" schätzt das Gut, so er zur freier Stift besitzt, um fünfzehn Pfund Pfennig, ist der Anschlag 2 ß.

Vieh:

Zwei „tertzn"[28] um 7 tl

Sieben Kühe um 17 tl 4 ß

Vier Kalbitzen um 2 tl 4 ß

Zwei Stierlein um 3 tl

Vier „Spen"-Kälber um 2 tl

Zehn Frischlinge um 2 tl 4 ß.

Dreizehn Spen und „dey" (wohl drei) „lemp" 1 tl 2 ß 12 d

Ein Feldpferd um 5 tl

Ein Schwein mit vier „farling" 6 ß

Summe die Schatzung des Viehs bringt alles 41 tl 4 ß 12 d, davon wird der sechste Teil aufgehoben, bleibt vierunddreißig Pfund fünf Schilling. Beträgt der Anschlag 4 ß 19 d.

„Walthasar oder Im Ziska" schätzt das Gut, so er zu freier Stift besitzt, um vierunddreißig Pfund ist der Anschlag 4 ß 16 d.

Vieh:

Zwei Zugstier um 7 tl

Zwei kleine Stierl 5 tl

Vier Kühe um 10 tl

Zwei Spenkälber 1 tl

Zwei Kalbitzn um 3 tl

Acht Frischling um 2 tl

Vier „spen lember" um 3 ß 6 d

Siebzehn Geißen um 8 tl 4 ß

Ein Schwein mit 4 „Farlen" 1 tl

Summa die Schätzung des Viehs bringt alles 37 tl 7 ß 6 d, davon wird der sechste Teil aufgehoben, bleibt einunddreißig Pfund vier Schilling achtundzwanzig Pfennig. Beträgt der Anschlag 4 ß 7 d.

Erlauben diese beiden Nennungen der Höfe von 1445 und 1542 „im" bzw. „in" Zischka bedauerlicherweise noch keine Zuordnung, ändert sich dies erfreulicherweise gegen

[27] Junges (noch saugendes) Kalb, Milchkalb.

[28] Terzen: Ochsen, die als Dreijährige verschnitten worden sind; ebenso wurde dieser Begriff auch für Stierkälber verwendet, die noch nicht ins Joch gekommen waren.

Ende des 16. Jahrhunderts. Für die Jahre 1579 bis 1596 sind in den gebundenen „Haupt- und Sumari-Auszüge[n]" der Brüder Offo und Carl von Teuffenbach „allerlei" Herrengefälle (Steuern), ausgenommen Zinse und Steuern der Erb-, Kauf- und Satzgülten, vermerkt. Im Amt Einach ist nun darin für das Jahr 1582 ein Hans Weilharter (Hanns Weilhartter) verzeichnet. Hans hatte sich wegen seines Gutes mit seiner Grundobrigkeit um ein „Neu Kaufrecht" verglichen, was sich der Grundherr mit 220 fl (Gulden) bezahlen ließ. Das Kaufrecht bedeutete gegenüber den 40 Jahre zuvor verzeichneten Freistiften einen wesentlichen Fortschritt im Besitzrecht (siehe dazu weiter unten); der bäuerliche Besitz durfte nun vererbt oder verkauft werden. Dies konnte für den Besitzer ein Ansporn sein, das Gut möglichst gut zu bewirtschaften oder größere und bessere Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten. Zudem konnte eine Verbesserung im Falle eines Verkaufes einen höheren Erlös bringen, im Falle einer Neuschätzung der Liegenschaften freilich auch Belastungen durch höhere Besitzwechselabgaben.[29] Bauliche Maßnahmen oder Veränderungen könnten aus diesen Gründen für die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts datiert werden. Hans Weilharter gelang es dann in den folgenden Jahren bis 1589, diese doch beträchtliche Summe von 220 fl nach und nach abzustottern; so zahlte er am 5. Juli 1583 20 fl. Im Februar 1584 löste der Bauer die Stift für das Jahr 1583 im Ausmaß von 17 fl ein; sie wurde ihm auf die 220 fl angerechnet. Am 10. März 1585 erlegte er 49 fl, am 17. September dieses Jahres bezahlte er auf seine „Schulden in Abschlag" nochmals beachtliche 65 fl, die Stift für dieses Jahr (1585) folgte 1586 in der Höhe von 10 fl. Am 19. Dezember anno 1586 kamen in Abschlag seines Kaufrechtes noch 6 fl hinzu, 1587 waren es gegen Ende Februar 30 fl, für das Jahr 1588 sind keine Abschläge verzeichnet, und anno 1589 folgten dann noch die restlichen 23 fl inklusive Stift. All diese Zahlungen gingen zu Gunsten des Offo von Teuffenbach. So war es dem Hans Weilharter gelungen, sein neu erworbenes Kaufrecht innerhalb von sieben Jahren abzuzahlen, zweifellos nicht ohne erhebliche finanzielle Belastungen, jedoch zum Vorteil seiner Erben.[30]

Hans Weilharter ist auch noch 1593 in einem Stiftregister der Eigen- bzw. Satzgülten der beiden Teuffenbacherbrüder nachweisbar.[31] In der Besitzerreihe folgt nun wiederum eine größere Lücke bis zum Jahre 1661. Fünf Jahre zuvor, 1656, hatte Kaiser Ferdinand III. Christoph Alban Freiherrn von Saurau die Herrschaft (Halb-)Reifenstein entzogen, die danach an Gregor von Schidenitsch verkauft wurde. In einem darüber angefertigten landesfürstlichen Urbarium findet man im Amte Stadl eine Wiese verzeichnet, die ein gewisser Georg Weilhardter vom Kerschbaumer („Kherschpaumber") erkauft hatte und für die er 1 ß 23 d Zins und 12 Stiftspfennige zu erlegen hatte. Dieses Anwesen ist allem Anschein nach in jenen Jahren zerstuckt (aufgeteilt) worden; gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist es dann als Zulehen des vulgo Unterreiter in Einach nachzuweisen, 1755 wurde es als öde bezeichnet.[32]

[29] Vgl. dazu auch Othmar PICKL, Zur Geschichte des „Groß-Schrotter"-Hofes. In: Schriften und Führer des Österreichischen Freilichtmuseums Stübing bei Graz 6, 1978, 52.

[30] StLA, X-139. Hierin sind u.a. folgende Ämter verzeichnet: Teufenbach, Stadl, Einach, Bretstein, Pölstal, Meiern, Feistritz, Strettweg, Obdach, Offenburg, Pölstal, Schöder, das Vogteiamt, Trofaiach, Rachau sowie Gülten in Kärnten und herrschaftlich Reifensteiner Güter.

[31] StLA, X-141. Hierin sind wiederum die einzelnen Ämter wie in X-139 verzeichnet.

[32] StLA, Laa A Antiquum II, K 71, Stockurbar 62, Nr. 142. Anton MELL, Viktor THIEL, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark (= Veröffentlichungen der Historischen Landes-Kommission für Steiermark 25, Graz 1908), 58. – Siehe dazu auch BRUNNER, Einach, 90.

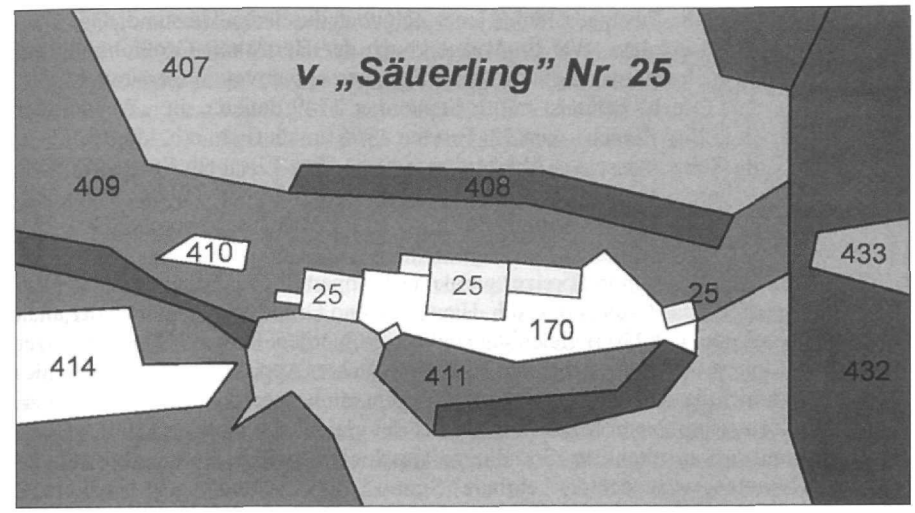

Ausschnitt (vergrößert) aus dem Franziszeischen Kataster 1823. Gut erkennbar der westlich gelegene Stadl, das um 1769 genannte „Traidt Kastl" zwischen Stadl und Einhof bzw. die am östlichen Ende des Hofareals liegende „Baadstuben".

Nachfolger des Georg Weilhardter dürfte Bärtl Weilharter gewesen sein, der 1672 „von sein besözten guet und Zuelehen in thall", letzteres wohl die obgenannte Wiese, 3 ß 28 d zinste.[33] Ein Bartolomai Weillharter, Elisabeth, sein Eheweib (uxor eius) und ihre legitime Tochter Anna sind in den Taufmatriken der Pfarre Stadl für das Jahr 1700 vermerkt (16. Mai). Taufpatin (levans) war Anna Riegerin. Allerdings ist eine exakte Zuordnung aufgrund fehlender Ortsangaben nicht möglich. Nicht zuletzt dieser Umstand und jene 28 Jahre zwischen 1672 und 1700 lassen vermuten, dass es sich hierbei eher nicht um die Bauersleute vom vulgo Weilharter handelt. Für eine solche Annahme spricht, dass die Frau des späteren Hofübernehmers Simon Spreizer ebenfalls Elisabeth hieß. Wenn Bartolomai sich in vorgerücktem Alter[34] mit einer noch jungen Frau verehelichte, was durchaus keine Seltenheit darstellte, könnte nach seinem Ableben Elisabeth nochmals eine Ehe eingegangen sein. Für diese These spricht, dass beim Tod des Bartolomai offensichtlich kein Erbe vorhanden bzw. die kleine Anna noch viel zu jung für eine absehbare Übernahme des Gutes (etwa in Form einer Vormundschaft) war. In den Taufmatriken der Pfarre Stadl finden sich für jene Zeit noch zahlreiche weitere Weilharter; fehlende Ortsangaben oder Vulgarnamen erlauben jedoch keine Zuordnung. Nicht zuletzt aufgrund der dargelegten Indizien scheinen Bartolomai und Elisabeth die letzten Bewirtschafter des Gutes mit Namen Weilharter gewesen zu sein.[35]

[33] StLA, A. Saurau, Teillibell und Urbarium über weillendt des Erasam Wilhelm Grafen von Saurau ad Invent. 666 No. 24. 1672.

[34] Bartolomai könnte ein Sohn des Bärtl Weilharter gewesen sein, da Bärtl als Besitzer bereits 1672 genannt ist, von 1688 bis 1700 in den Taufmatriken der Pfarre Stadl jedoch kein Kind eines Bärtl oder Bartolomai verzeichnet ist und es in Anbetracht des bäuerlichen Verehelichungsverhaltens fraglich erscheint, dass bei einer Identität beider Personen rund 28 Jahre bis zu einer Ehelichung bzw. bis zu einer Zeugung eines ehelichen Kindes vergingen.

[35] Katharina Weilharter, Tochter des Martin Weilharter und der Ursula Stockhin (14. Okt. 1690); Johannes Weilharter, Sohn des Georg Weilharter und der Catharina Pichlerin (24. Juni 1691); Gertrud Weilharter, Tochter des Johann und der Margaretha Weilharter (6. März 1693); Johan-

Erschwert wird die Besitzgeschichte jener Zeit noch durch den Umstand, dass 1706 ein Besitzerwechsel erfolgte. Wie im Vormerkbuch der Herrschaft Großlobming am 3. Jänner 1750 festgehalten wurde, hatte Simon Spreizer, er war vor „ungeräumber" Zeit „Tots … worden" (ein Inventar ist mit 2. September 1749 datiert), die „Weylhardter Hueben in Zischgä Bey Einach" vom 22. Februar 1706 an käuflich, d.h. kaufrechtlich, innegehabt. Zum Zeitpunkt seines Ablebens war seine Frau Elisabeth Spreizerin, eine geborene Moser, bereits verstorben, Simon Spreitzer also „Wittiber" (Witwer). Zurückblieben sechs eheliche Kinder: Antoni, Bärthlmä (Bartholomäus, geboren 1714), Eva (geboren 1707), Ursulä, Appolonia und Agnes.[36]

Das Vermögen des Simon Spreizer wurde nach unparteilicher Schätzung mit 1106 fl 3 ß 16 d beziffert. Das Grundstück, d.h. Haus, Hof und Grund, waren gemäß der alten Schätzung wiederum mit 270 fl gleichbleibend taxiert worden. Obwohl Simon Spreizer zwei Söhne hinterlassen hatte, erbte den Hof seine Tochter Appolonia. Die Gründe hiefür wissen wir nicht; aus dem Übergabeprotokoll geht nur hervor, dass Antoni und Ursula zu dieser Zeit schon „unter Murau", d.h. unter der gleichnamigen Herrschaft, verheiratet waren und dass es seitens des Grundherrn Appolonia verwilligt worden war, auf dieses Gut zu heiraten, wozu sich der „ehrbare" Simon Stölzl „gestellt" hätte. Nach untertäniger „anglobung" (Angelobung, Vereidigung) wurde Simon Stölzl als ein – wie es formelhaft hieß – gehorsamer Untertan an- und aufgenommen.[37] Ein Heiratsbrief der beiden trägt das Datum 7. November 1758.[38] In den Quellen wird Simon Stölzl (Stolzl) auch „vulgo Seyrling" genannt, der die „Weylharder Hueben in Zitschkä" um die genannte Schätzsumme vermög Grundbuch kaufrechtlich besaß.[39]

Die Hofübernahme kam den neuen Besitzer auf insgesamt 247 fl 4 ß 8 d zu stehen, die „Abfahrten" (d.h. die Gebühren bei Abwanderung eines Untertanen zu einer anderen Herrschaft) und „Verzicht" (Entsagung weiterer Erbansprüche) der beiden Geschwister Antoni und Ursula mit jeweils gut 19 fl bereits inkludiert.[40] Schon am 23. September 1749, drei Wochen nach der Aufnahme des Todfallsinventars, hatte Simon Stölzl 10 fl in

nes Weilharter, Sohn des Mathäus und der Helena Weilharter (13. Juni 1694); Maria Weilharter, Tochter des Leonhard Weilharter und der Kunigunde Moserin (8. März 1697); Eva Weilharter, Tochter des Georg Weilharter (Knecht beim Zechner zu Einach) und der Katharina Hözlin (14. Mai 1702). Aus: DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Tauf-Matrik der Pfarre Stadl 1687–1715.
Anders verhält es sich bei einem Eintrag vom 1. September 1704. An diesem Tag wurde Matthias, legitimer Sohn des Matthias Weilharter, Bauer in „Zischgga", und seines Eheweibs Maria getauft; als Pate fungierte ein gewisser Matthias Stölzl, wohnhaft am Sonnberg. Zahlreich war der Nachwuchs des Thomas Weilharter und der Maria Oberreitterin in „Zischgga"; sie kommen allerdings als Bewirtschafter des späteren vulgo Säuerling nicht in Frage, findet sich doch glücklicherweise bei der Taufe ihres Töchterchens Magdalena im Jahre 1709 die Notiz: Thomas Weilharter oder „Schartner" in Zischka. Damit war er der Nachbar des Säuerling. Aus: DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Tauf-Matrik der Pfarre Stadl 1687–1715.

[36] StLA, GbAR 1743, Vormerkbuch 1749–1803.
DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Tauf-Matrik der Pfarre Stadl 1687–1715. Leider sind die Matriken nicht vollständig erhalten geblieben. Allerdings wirtschaftete in jenen Jahren eine weitere Bauernfamilie mit Namen Simon und Maria Spreizer, geborene Kresampergerin/Fressenbergerin, in „Zischga". Ihnen wurde ebenfalls reicher Kindersegen zuteil (Joseph 1706, Maria 1708, Michael 1711, Blasius 1715; als Patenleute sind Matthias und Margaritta Moser (Moserin), Bauersleute in Einach, genannt).

[37] StLA, GbAR 1743, Vormerkbuch 1749–1803.

[38] StLA, GbAR 1744, Veränderungs-Rapularien 1781–1785 (erwähnt).

[39] StLA, GbNR BG Knittelfeld 19 (ca. 1780).

[40] Grundsätzlich waren alle so genannten „eheleiblichen" Kinder zu gleichen Teilen erbberechtigt.

bar „zu Verwaltershänden" erlegt. Anfang Jänner 1750 folgten an „Gföhl" (Gefälle, hier im Sinne von grundherrlicher Abgabe) 67 fl 3 ß 22 d. Von den restlichen rund 170 fl Schulden konnte Stölzl bis zum letzten November 1750 dem Verwalter insgesamt 80 fl abliefern. Den Rest von 90 fl 16 d stotterte Stölzl in fünf Teilbeträgen in der Höhe zwischen 10 und 39 fl während des Jahres 1751 ab. Erben bedeutete, wie sich daraus unschwer erhellt, eine erhebliche Geldbelastung, die erst einmal mühsam abgetragen werden musste. Dennoch gelang es Stölzl innerhalb von zwei Jahren und damit ziemlich rasch, schuldenfrei zu werden.[41] Erbschaftsfälle bzw. Hofübernahmen bedeuteten aber auch für die Grundherrschaften gute Einnahmen, die zudem danach trachteten, die Güter stets in guter Bewirtschaftung zu halten. Misswirtschaft oder Unfähigkeit ließen auch die Einnahmen des Grundherrn sinken, was natürlich gegen seine Interessen stand.

In der Subrepartitions-Tabelle[42] von 1755 wurde, wie üblich, das Amt Einach der Grundherrschaft fortlaufend nummeriert. Dem „Weilhardter Gut u[nd] Zulehen im Thal" des Simon Stölzl fiel dabei die Nummer 121 zu, seine spätere so genannte Urbarnummer.[43] Als in Folge der Schaffung von Werbbezirken bzw. der Volkszählung des Jahres 1770 alle Häuser und Anwesen durchnummeriert (konskribiert) wurden, erhielt auch der Säuerling eine genaue Ortsbezeichnung: Sonnberg Nr. 25. Er lag im Werbbezirk Stadl unter der leitenden Herrschaft Goppelspach. Allerdings begegnet in den Quellen neben Sonnberg auch noch die Bezeichnung „Zischgä" bzw. Zischka, die als Gegendname ohnehin weiter Gültigkeit besaß. Der zuständige (Steuer-)Bezirk wurde nach dem gleichnamigen, nahe gelegenen Schloss Goppelsbach benannt. Die zuständige Pfarre blieb Stadl.[44]

Aus jener Zeit, um 1769, stammt auch eine genaue Beschreibung der „Berainung" des „Seyrling" oder „Weilharderhueben", gelegen in „Zitschgau". Sie gibt uns einen wertvollen Einblick in Umfang und Besitzstand des Gutes und soll deswegen eingehend wiedergegeben werden:[45]

Vorab wurden die „Behausung" (wohl der heutige Säuerling), der „Stadl", ein Ochsenstall, die „Baadstuben" (Badstube) und das „Traidt Kastl" (der Getreidekasten[46]) samt den dabei befindlichen, beiläufig vier Tagwerk „Bau" (bebautes Feld) und ein Tagwerk „Kälber öezl" (Etzel, in der Bedeutung einer kleinen Kälberweide), alles in einem Stück beisammen liegend, genannt; dieses Areal rainte gegen Morgen mit dem Baufeld an die „Merling"-Wiesmahd (Wiesenmahd) des (vulgo) Schartner, gegen Mittag mit dem Haus, dem Stadel, dem Ochsenstall und dem Feldbau an die „gmein gassen" (Gasse, Viehauslauf bzw. -trieb) oder das „Pitzach", das dem Besitzer, dem Schartner und dem (vulgo) Sturm[47] zugehörig war, gegen Abend mit den „Kälber öezl" auf den „Zitschker gmeinberg", gegen Mitternacht „mehr" mit dem Feld an des Schartner „Farcher"-Baufeld und die Kälber-„Tradten" (Tratte, Weide minderer Qualität) des vulgo Sturm. Bei diesem Grundstück hatte gegen Morgen der Schartner selbst seine Wiesenmahd herdan zu zäu-

[41] StLA, GbAR 1743, Vormerkbuch 1749–1803.

[42] Aufschlüsselung der auf den Gründen liegenden Lasten im Zuge der Bodenaufnahme durch den neuen Theresianischen Kataster.

[43] StLA, A. Großlobming, Herrschaft und Landgericht, K. 1, H. 3.

[44] Hans PIRCHEGGER, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark (Sonderabdruck aus AÖG 102/1, 1912).

[45] StLA, GbNR BG Knittelfeld 17 (ca. 1769).

[46] Dem „Säuerling" ist auch an seinem jetzigen Platze im Österreichischen Freilichtmuseum ein Obermurtaler Getreidekasten in einfühlsamer Weise zugeordnet worden, fast genauso, wie es das im Franziszeischen Kataster erfasste Gebäudegefüge überliefert hat.

[47] Gleich den Nennungen des 15. und 16. Jahrhunderts; beide Höfe waren der Grundherrschaft Großlobming untertan.

nen, gegen Mittag beim „Pitzach" und „Zitschker Gmeinberg" der Besitzer, gegen Mitternacht aber hatten die Anrainer eine solche zu besorgen. Den „Rechtweeg" hatte der Besitzer durch das „Pitzach". Der Hof hatte einen eigenen „Ziechbrun", „wozu" das Wasser in des Besitzers eigenem Feld aus einer „Brun ader" entsprang. Von diesem Brunnen nahm der „Schartner" das Trinkwasser, wofür er ihm (dem Besitzer) ein Tagwerk „in Scheid" verrichtete.

Das Zulehen, das „Thall" genannt, bestand aus 4 Tagwerk „Bau" und 2 Tagwerk Mahd. Es rainte gegen Morgen an des Schartner Zehentanger, gegen Mittag an des „Krallechner" (vulgo Kronlechner) „Kälberöezl", gegen Abend an des Kronlechner Moos, gegen Mittag an die Wiese des Sturm. Dieses Grundstück wurde vollständig vom Besitzer eingezäunt und hatte den Rechtweg ebenso durch das Pitzach.

Ein Wiesmahd, der „Ranft" genannt (wohl im Sinne von Rand, Saum, also ein schmales, längliches Grundstück) und bei 10 „Maader" (Mahder) groß, „sehr grob und stänig", rainte gegen Morgen an die Wiesmahden des Schartner und vulgo Granschl, dann an die „Ränftler Wüsen" des (vulgo) Baumann, gegen Mittag an des Granschl „Röstl"-Wiese, an des (vulgo) „KärersPerger" (Untertane der Herrschaft Obermurau) „Rainachwüsen", gegen Abend an die Wiesmahd des Zacklbauern zu Einach, gegen Mitternacht an des Pallbauern (Paulbauern?) „Stampferin".

Den Zaun hatte der Besitzer vollständig allein zu machen, außer bei der Wiesmahd des Zagglbauer, allwo selbiger die Hälfte mitzuzäunen hatte. Der Rechtweg führte durch die Wiesmahd des vulgo Granschl.

Sodann eine Wiesmahd mit 9 Tagwerk am Hartlamberg, die „Sälcherin" genannt, die vom Klaubergut „herdan" gekommen war; sie rainte gegen Morgen an des Killian Tursch (vulgo Kilikeusche) „Stessä"-Wiese, gegen Mittag an die Herrschaft Friesacher Pirkawiese des (vulgo) Zechner in Einach, gegen Abend und Mitternacht an des vulgo Wirt zu Einach untere und obere „Grü[e]blwüsen". Bei dieser Wiese wurde gegen Morgen, Abend und Mitternacht der Zaun vom Besitzer allein, gegen Mittag vom vulgo Zechner besorgt. Der Rechtweg zur „Salcher Wüsen" war zu dieser Zeit durch die obere „Grüeblwüsen", zuvor, als diese Wiese noch zum Klaubergut gehört hatte, führte der Rechtweg durch die „Peint" (Peunt = eingezäuntes Grundstück) des vulgo Wirt zu Einach. Diese Wiesmahd war „wasser laitig" (bewässerbar); das Wasser hierfür wurde „erstlich" vom (vulgo) Paulbauern ausgeleitet; nachdem der „Seyrling" jedoch wegen des guten Verständnisses mit dem vulgo Kili dessen „Rechtwasser" zur Hälfte genießen durfte, konnte er dieses Wasser auf die „Salcher Wüsen" ankehren; das übrige Wasser musste dem „Killi" zufließen.

„Nota": weillen diese Wiesen vom Klaubergrund herdangekommen war, wurde sie auch unter Nr. 108 (= Klauber) beschrieben und die übrigen Gerechtsamen alldort angemerkt (sie wurde später als Besitz des vulgo Säuerling unter der Urbarnummer 108 1/3 geführt).

Sodann ½ Tagwerk Wiesenmahd, die „Angä" genannt, bei der Hütte in der „Einniz Alpen", die völlig auf der „Freiung" stand und vom Besitzer allein eingezäunt wurde; „mehr" eine „Ochsen öez" (Ochsenweide), ebenfalls in der so genannten Einnitz-Alpen (Einötzen) liegend, in welche der Besitzer vier, der Sturm auch vier und der Schartner ebenfalls vier Stück Ochsen über den Sommer gehen lassen durften. [Dies ist abermals ein Hinweis auf den ursprünglichen Besitzzusammenhang der drei Höfe.] Diese Ötz hatte auch von den dreien eingezäunt zu werden. Zur Holz- und Gmeingerechtigkeit war angemerkt, dass der vulgo Säuerling sein Bau- und Brennholz, „item" (ebenso) das Graß gleich den anderen Einachern in der Gmein hatte, desgleichen die „Bluemsuchgerechtigkeit" (Weiderecht) für das Rindvieh als Kühe, Kälber bzw. auch Schafe und Schweine.

Das seinerzeitige relativ rasche Abtragen der Lasten der Besitzübernahme von 1749 durch Simon Stölzl mag auch damit zusammengehangen haben, dass zwei Geschwister seiner Ehefrau, Agnes und Barthlme (Bärthlme) Spreitzer, am väterlichen Hof geblieben waren und damit – zunächst – keine Abfindung verlangt hatten. Die beiden arbeiteten – in minderer sozialer Stellung – als Knecht und Dienstmagd mit. Ihre Einleibbriefe[48] vom 20. März 1780 sind uns erhalten geblieben. Darin bestimmen sie, dass sie sich als Großlobminger Erbholden entschlossen hatten, ihre an der „Säuerling Huben ob Einach" zu „ersuchen habenden" Vermögen von je 163 fl 44 kr 3 d, das war ihr Erbteil, dem Besitzer Simon Stölzl einzuverleiben. Dafür sollte er den beiden, so lange sie „in der Hausarbeit" etwas zu verrichten imstande seien, die gewöhnliche Kost und Kleidung und alljährlich einen Lohn, der Agnes 1 fl 30 kr, dem Barthlme 4 fl, reichen. Für den Fall, dass sie „vermög Schwäche deren Kräften" etwas zu verrichten außerstande sein sollten, wurde für die beiden Geschwister ein Auszug (Austrag bzw. Ausgedinge) bestimmt, der neben der gewöhnlichen Hausmannskost und Kleidung jeweils jährlich 2 Pfund Schmalz, alle „anderte Bachzeit" (zweite Brot-Backzeit) einen weißen Stritzel mit 4 Pfund und jeden Tag ein „Mäßel" (Mäßl, Maßl, ein Hohlmaß) Milch umfassen sollte. Selbstverständlich war nach dem „Hinscheiden" für ein Begräbnis nach „christkatholischem Gebrauch" zu sorgen. Diesen „Willens Entschluß" der beiden nahm die „gnädige Grundobrigkeit" zur Kenntnis, „corroborierte" (bekräftigte) ihn und stellte hierüber die Einleibbriefe aus.[49]

Der Zeitpunkt zur Niederschrift dieser Einleibbriefe war nicht willkürlich gewählt; der Lebenskreis der Geschwister neigte sich allmählich seinem Ende zu. Die Bäuerin Appolonia Stölzl (Apolonia Stelzlin) wurde am 23. Juli des Jahres 1782 zu Grabe getragen; sie war 60 Jahre alt geworden. Im Totenbuch der Pfarre Stadl wurde unter der Rubrik „religio" vermerkt: „conversa". Offensichtlich war Appolonia protestantischen Glaubens gewesen, wie in Einach und insbesondere bei den Untertanen der Herrschaft Großlobming der Geheimprotestantismus weit verbreitet war. Auffällig ist, dass im Trauungsindex der Pfarre keine Eintragung einer Eheschließung zwischen Simon und Appolonia Stölzl zu finden ist. Da die Möglichkeit einer so genannten wilden Ehe völlig zu vernachlässigen ist, liegt der Schluss nahe, dass die beiden in einer anderen Pfarre, vielleicht jener in der Heimat des zugeheirateten Bräutigams, den Bund der Ehe geschlossen hatten. Dies darf als weiteres Indiz für die Änderung des Vulgonamens gelten, wie er weiter oben schon zu erklären versucht wurde.[50]

Wie heute war auch in jener Zeit selbst der Tod nicht umsonst. Nach dem „Ableiben" Appolonias musste ihr rückgelassenes Vermögen „grundobrigkeitlich" aufgeteilt werden. Ein solcher Akt, der im Falle der Appolonia Stölzl für den 29. August 1782 datiert ist, bedeutete für die Herrschaftskassen willkommene Einnahmen. Kassiert wurden für die herrschaftliche Verteilungsfertigung, die Verwalterstaxe, die Errichtung der Verteilung, für das „Lösgeld" und die Stempel, die Schreibgebühr und für das Amtsrecht insgesamt 7 fl 1 kr 3 d. Dieser Betrag vom hinterlassenen Vermögen abgezogen, ergab 138 fl 36 kr 1 d. Als Erben wurden die eheleiblichen Kinder Thomas, Ruep, Elisabeth, Katharina und Maria Stölzl genannt. Ihnen stand jeweils ein „5. Anteil mütterlichen Guts" (27 fl 43 kr 1 d) zu.[51]

[48] Einleibbrief = schriftlich fixierte Übergabe oder Übernahme in die Verpflegung des Hausbesitzers.
[49] StLA, GbAR 1738, Briefprotokoll 1766–1782.
[50] DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Totenbuch 1779–1834.
[51] StLA, GbAR 1744, Veränderungs-Rapularien 1781–1785.

Neun Jahre später hieß es für den Bauern des vulgo Säuerling, von dieser Welt Abschied zu nehmen. Als Sterbetag des Simon Stölzl, „katholisch, … omnibus sacramentis provisus …", wurde der 31. Oktober 1791 notiert. Er stand im achtundsechzigsten Lebensjahr, als er einem „Seitenstich" erlag.[52] Von diesem Todfall ist ein umfangreiches Inventarium, abgefasst am 16. November 1791, erhalten geblieben. Es ist das einzige des darin „Seyerling Weilharter" genannten Anwesens und soll deswegen ausführlich behandelt werden.[53] Solche Verlass- bzw. Übergabsinventarien, sei es im Falle des Todes oder zu Lebzeiten, verzeichneten (u.a.) sämtliche Vermögenswerte, das heißt Liegenschaften und Fahrnisse in Geldbewertung, außerdem die Verbindlichkeiten sowie alle Erbberechtigten; meist am Ende der Verlassenschaftsabhandlung wurden die Erbschaftsverteilung und der Übernehmer vermerkt.

Wie allgemein üblich, wurde die Verlassenschaft in Beisein des herrschaftlichen Amtmannes Matthäus Oberreiter vulgo Gransch und des Rupert Tröscher vulgo Zechner zu Einach, auf der Erbenseite im Beisein des Johann Zeiler, der Herrschaft Murau untertänig, und an Seite des neuen Besitzers Mathias Winkler vulgo Schartner in Zischka geschätzt und in Geldanschlag gebracht. Als gemeinsame, eheliche Kinder wurden genannt: Thomas, 40 Jahre alt, Rupert, vulgo Stöller in der Paal und Murauer Untertane, 38 Jahre alt, Elias, ledig, 30 Jahre, Maria, ledig, 36 Jahre, und Katharina, verehelichte Lenzenbäuerin (Lenzbäuerin) unter der Herrschaft Murau, 34 Jahre alt.

Alter Gewohnheit nach wurden alle vorhandenen brieflichen Urkunden (Rechtsdokumente) – z.B. Kauf- oder Heiratsbriefe, Schuldscheine usw. – dem Original des Inventars „beigebogen" (fehlen).

Die Grundschätzung betrug, wie ausdrücklich festgehalten wurde, von alters her zwar nur 270 fl (siehe auch weiter oben); da jedoch laut k. k. Verordnung die Schätzungen zu erhöhen anbefohlen worden war, kamen die Schätzmänner überein, den Wert um 30 fl hinaufzusetzen und mit 300 fl festzulegen. Die von Joseph Ferner vom Klaubergut[54] zu Einach erkaufte Wiese wurde von den Schätzmännern mit 35 fl veranschlagt. Dies ergab eine Summe von 335 fl.

An Ansaat wurde vorgefunden: „6 Mes [ein Hohlmaß] Winterkorn" à 3 fl, für die Arbeit je „Mes" 1 fl, in Summe 24 fl. Getreide in „Geströb": 55 „Schöber" (Schober) Korn, den „Schöber" zu 3 „Söchter" (Sechter, ein Trockenmaß) bzw. das „Mes" zu 3 fl gerechnet, machte zusammen 61 fl 52 ½ kr. Sodann 75 „Schöber" Weizen à 2 Sechter, umgerechnet 18 „Mes" 6 Sechter, wovon 6 Sechter bereits verbraucht waren. Das ergab 18 „Mes" à 5 fl 30 kr oder 99 fl. Schließlich 70 „Schöber" Habern (Hafer) zu 3 Sechter, das „Mes" à 1 fl 30 kr gerechnet, machte insgesamt 39 fl 25 ½ kr.

An Getreide im Kasten wurden vorgefunden: 6 „Mes" Erbsen à 4 fl 30 kr, machte 27 fl, und 6 Söchter Leinsamen à 24 kr, machte 2 fl 24 kr. Das Fehlen von Getreide und die Verwendung als Lebensmittelspeicher deutet darauf hin, dass der Kasten[55] schon außer Funktion stand und das Getreide im eingezimmerten Hochspeicher des Hauses geborgen wurde.

[52] DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Totenbuch 1779–1834.
Zur Verbreitung des protestantischen Glaubens in der Gemeinde siehe auch BRUNNER, Einach, 61f. Hier auch weitere Literatur- und Quellenverweise, z. B. StLA, Exulantenkartei Doblinger; Evangelisch in der Steiermark. Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit. Ausstellungsführer (Graz 1981).

[53] StLA, GbAR 1740, Veränderungs-Raport 1791–1798.

[54] Joseph Ferner bewirtschaftete den vulgo Klauber von 1753 bis 1780. Das Gut kam später wie auch der Säuerling zum vulgo Zechner in Einach. Siehe dazu BRUNNER, Einach, 90, 107.

[55] Im Franziszeischen Kataster von 1823 südwestlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes zu lokalisieren.

An lebendigen Fahrnissen wurde gezählt:

2 „Terzen"	65 fl	
2 detto	56 fl	
2 detto	46 fl	
2 detto kleine	26 fl	
2 „Kälbitzel"	15 fl	
2 „Stierkaibl"	16 fl	
8 Kühe à 24 fl	192 fl	
3 Kalben à 15 fl	45 fl	
2 „Zieglkälber"[56]	8 fl	
23 Schafe à 1 fl	23 fl	
3 Mastschweine à 14 fl	42 fl	
3 kleine „Schweindl" à 2 fl 30 kr	7 fl	30 kr
Sämtliche „Fourage":	140 fl	
Im Kasten:		
56 Pf. (Pfund) Speck à 12 kr	11 fl	12 kr
60 Pf. geräuchertes Schweinefleisch à 9 kr	9 fl	
19 Pf. Schmer (Fett) à 12 kr	2 fl	8 kr
37 Pf. Rindfleisch geräuchert à 6 kr	3 fl	42 kr
20 Pf. Krautmachet[57] à 10 kr	3 fl	20 kr
2 Pf. Kerzen		24 kr
29 Pf. Wolle à 20 kr	6 fl	40 kr
3 Maß „Wagensamm" (Schmer)		18 kr
3 Ellen Loden à 40 kr	2 fl	
85 Pf. Krautmachet	14 fl	10 kr
6 Sicheln	1 fl	
1 Fleischhacke		24 kr
2 Truhen	1 fl	30 kr
Unterschiedliche „Bindasseter" (Holzgebinde)		24 kr
7 Heftstricke		14 kr
Im Stadl und Haus:		
5 „Zöcher" (Gereiter, d.h. Wagengestell oder Radwerk)	1 fl	
4 ganze Wagen samt „Sailer" und „Legner"		40 fl
4 „Mistgarn" (Mistwagen)	4 fl	
5 Mistschlitten	2 fl	30 kr
2 „Roßgarn" (Rosswagen)		20 kr
1 „Schmeißstock"[58]		15 kr
1 „Mühlgarn"	3 fl	
2 „Haptarln" (Hauptarl, Arl größerer Gattung)		45 kr
2 „Ries"	2 fl	
1 alter Haarriffel		51 kr
2 eiserne „Arn" (Eggen)	3 fl	

[56] Vgl. Duttel- bzw. Zitzlkalb, Duttelkalbel; Kalb, das noch säugt. Hier im Sinne von zügeln, d.h. aufziehen.

[57] Kraut und frischer Speck zusammen miteinander eingehackt.

[58] Werkzeug zum Auskörnen der Getreidegarben.

5 „Laitergarn“ (Leiterkarren, -wagen)	1 fl	15 kr
3 „Radarln“[59]	6 fl	
13 „Halbbaum“ à 13 kr	3 fl	15 kr
Sämtliche Leitern	1 fl	
1 Strohstuhl samt Sengsen		25 kr
1 „Garn“ (Wagen)		24 kr
1 „Ziehgarnl“ (Ziehwagen)		16 kr
8 „Dennbaum“ (Tennbäume)	2 fl	
1 Spannsäge		45 kr
1 Handhacke		10 kr
1 Reifmesser		24 kr
1 Scheibhacke		24 kr
1 Steinzeug		12 kr
Sämtliche Nabinger (Bohrer)	1 fl	
3 Stemmeisen		12 kr
Alter Eisenzeig		12 kr
5 kleine Feilen		10 kr
1 Radstock		20 kr
1 Reifstuhl		10 kr
4 „Heukräa“ (geflochtene Heukörbe?)		28 kr
3 Heuraffel (Stange mit eisernem Widerhaken)		12 kr
9 eiserne Ringe		18 kr
5 Halbschlitten	6 fl	
8 „Trischl“ (Dreschflegel)	1 fl	
3 Strohgabeln		30 kr
3 Reichgabeln		18 kr
3 Seile	3 fl	
Sämtliche Rodler	1 fl	15 kr
5 Bindketten	5 fl	
1 Windmühle	3 fl	
5 Paar Fußketten	1 fl	40 kr
8 Sperrketten à 36 kr	4 fl	48 kr
4 Mistgabeln à 24 kr	1 fl	36 kr
2 Heugabeln		48 kr
7 „Mistkreil“[60]	1 fl	10 kr
1 Eisenrechen		10 kr
10 Hauen		2 kr
3 Kliebhacken		45 kr
1 Brettereisen		10 kr
4 Sapin	1 fl	20 kr
1 „Sperkrampen“		20 kr
11 Hacken à 12 kr	2 fl	12 kr
4 Schneidhäckel (Art Wiegenmesser)		40 kr
1 Schneidhacke (Art Breitbeil)	1 fl	

[59] Art tiefgestellter Pflug, besonders für Gebirgsgegenden sich eignend.

[60] Mistkrallen, zwei- oder dreizinkige, hakenartig gebogene Gabeln zum Zusammenkratzen von Mist.

1 Heutreter[61]		24 kr
5 „Jöcher ohne Riem“		50 kr
1 Spannhobel		30 kr
2 gute Holzsägen	3 fl	
2 alte Holzsägen		20 kr
2 Baumschäler		20 kr
2 „einspännige Jöchl“ (Joch)		20 kr
1 „Zügscheid“ (?)		10 kr
4 kurze Klampfen		12 kr
2 lange Klampfen		12 kr
1 Fausthobel		10 kr
4 „Mahdzeiger“ (Mahdzeug)	4 fl	
17 alte Sengsen		17 kr
7 Spinnräder	2 fl	20 kr
3 Schneeschaufeln		18 kr
3 „Moldern“ (Holztröge)		9 kr
1 „Zimmerkraxen“		10 kr
altes Eisen		18 kr
1 Ofengabel		9 kr
4 „Garnsail“		48 kr
40 Pfund Salz	2 fl	20 kr
Alte „Truchnen“	2 fl	
1 „Frentl“ (Gefäß, Fässchen), 1 Taferl		20 kr
1 „Mühlbutten“ (Butte = Gefäß mit Tragriemen)		20 kr
3 „Reidersüb“ (Reitersieb)		30 kr
8 „Dreitsäck“ à 15 kr	2 fl	
1 „Rühlkübel“ (Rührkübel, zum Buttern)		11 kr
5 Brecheln	2 fl	
1 Krauthobel		30 kr
4 „Haheln“ (Hechel, Flachsriffel)		40 kr
4 Schaffelle	1 fl	
4 „Gsott“ (schaffartige Holzgefäße) und „1 Badschaf“		30 kr
4 Dutzend „Spollen“ (Spulen)		48 kr
2 Schusterstühle		16 kr
2 ½ Pfund „Apport Garn“ (mittelfeiner Garn)		22 kr
1 Rind-, 1 Schweinhäutl	4 fl	30 kr
2 „Spollräder“, 1 Spinnrad	1 fl	30 kr
1 „Weberstuhl“	1 fl	30 kr
1 Wiege		20 kr
2 „Bether“ (Betten)	3 fl	
1 „Töcklgolder“ (eine Art Steppdecke), 1 „Blachen“	1 fl	
7 Pf. rupfenes Garn		56 kr
2 Krautfässer samt Kraut	8 fl	
68 Pf. grünes (rohes) Schaffleisch à 4 kr	4 fl	32 kr
1 Rührkübel		10 kr
1 „Magenstampf sammt Eisenstecken“ (kleine Mohnmühle)		30 kr

[61] Großes, hölzernes Werkzeug mit einem Messer, mit dem man von einem festgetretenen Heuschober das abstehende Heu abschneidet.

1 Zinnerne Flasche		30 kr
1 „Spinnradl“		20 kr
Unterschiedliche Bindasseter	1 fl	
50 Pf. Schmalz à 16 kr	13 fl	20 kr
1 „Hacktrögl“ (kleiner Holztrog mit vier Füßen)		6 kr
1 Eisenpfanne	1 fl	
1 Frenten		20 kr
1 Spanleuchter		6 kr
3 Garn Krauthacken		30 kr
1 Korb		14 kr
1 Hackbrett		10 kr
10 Pf. „Knettkäs“		30 kr
100 Pf. „Kas“ à 2 kr	3 fl	20 kr
4 „Frentl“	1 fl	
3 Körbe		21 kr
3 alte Bindasseter		18 kr
1 „Hauen“		10 kr
1 „Schottzain“ (Korb für Schotten)		6 kr
3 Garnhaspeln		6 kr
1 „Kösl“	7 fl	
2 „Frentl“		20 kr
2 „Bether“	3 fl	
1 „Kösl samt Hill“ (Decke, Bettdecke)	2 fl	30 kr
1 Kastl		10 kr
2 Pfannen	1 fl	15 kr
1 Stahlpfanne		30 kr
5 kleine „Pfandln“	1 fl	
1 „Krapfenspies“ und 1 „Muser“		10 kr
1 kupfernes „Pfandl“		24 kr
1 „Stockkössel“ (Kessel)	1 fl	30 kr
1 Dreifuß		20 kr
1 Feuerzange		3 kr
4 Wasserschaffer		36 kr
4 hölzerne Schüsseln		24 kr
27 Pf. „Eisen Höfen“	3 fl	22 kr
40 Pf. Eisenstein (dichter, schwerer Basalt)	2 fl	
1 eisene „Köslreit“ (Kesselreiter)		24 kr
1 Ofengabel		4 kr
Unterschiedliche Bindasseter		24 kr
1 alter „Kösl“	1 fl	
2 alte Truhen		50 kr
4 Misttruhen		40 kr
29 „Milchstötz“[62]		58 kr
2 „Bether“	3 fl	
2 Uhren	2 fl	

[62] Stotzen, Stözl: ein spezielles Holzgefäß, dessen runde Bodenfläche größer ist als seine Öffnung, das also die Form eines flachen, abgestuften Kegels hat; zur Aufnahme der frisch gemolkenen Milch bzw. zum Kaltstellen und damit zur Rahmgewinnung.

6 „erdene Schiseln“ (irdene Schüsseln)		36 kr
2 Kerzenleuchter		12 kr
2 Fußeisen		10 kr
1 „Trüchel“	1 fl	
1 Tisch	1 fl	
1 „Helmparten“ (Hellebarde)		10 kr
1 Bett	1 fl	
1 Kastl		30 kr
sämtliche Glocken	2 fl	
2 Schafsfelle		48 kr
1 Paar Schuhe		30 kr
Des „Vatern sel.“ seine Truhe	2 fl	
10 Schaffelle	5 fl	
Des Vaters sämtl. Leibsgewandung	2 fl	
1 Hausbuch	3 fl	
60 Pf. „rauchen Haar“ (Flachs)	6 fl	
1226 Dachbretter à 6 d	26 fl	29 kr
Sämtliches Mühlzeug	3 fl	
Das sämtliche Holz zu Haus und Gehacktes in Wald samt Späne und „Gras“ (Graß)	15 fl	
69 Stück Bodenladen à 6 kr	6 fl	54 kr

An Barschaft fanden sich 2 fl und 54 kr vor, an „Schulden herzu“ waren verzeichnet: der Tochter Katharina, nun verehelichte Stranerin vulgo „Lenzenbäurin in Güttersperg“, Murauer Untertanin, waren an „väterlicher Hilf“ 300 fl „vorhinaus“ gegeben worden. Desgleichen hatte der Sohn Rupert Stölzl, Besitzer am „Stöller“-Gut in der Pall und ebenfalls Murauer Untertane, bereits 682 fl empfangen; machte zusammen 982 fl. Danach folgten die „Schulden hindan“, zu denen die schon genannten Einleibbriefe der zwei „alten“ Erben Bartholomä Spreizer und Agnes Spreizerin zählten. Ihnen gehörten zusammen 327 fl 29 ½ kr. Gemäß den Bestimmungen fiel dieser Betrag dem Besitzer, welcher sie „abnähret“, zu und wurde deswegen vom Vermögen als eine „Schuld hindan“ gewertet.

Vermög Verteilbrief ddo. 29. August 1782 hatten die Erben – die Söhne Thomas, Rupert und Elias, die Töchter Maria und Katharina – von ihrer Mutter Appolonia Spreizerin sel. jeweils 27 fl 43½ kr zu „suchen“. Thomas, Elias und Maria hatten noch weiteres Geld zu bekommen, arbeiteten sie doch als Dienstleute am Hof. An Entgelt, Lidlohn genannt, hatte Thomas noch 11 fl, Elias 23 fl und Maria 7 fl 30 kr zu erhalten. Selbstverständlich waren die unverheirateten Kinder die ersten Knechte und Mägde am Hof. Allerdings arbeiteten am Säuerling zu jener Zeit noch vier weitere Dienstleute: der Knecht Simon Stölzl, dem man 7 fl schuldete, die Dienstmägde Maria Moserin und Maria Obereiterin, ihnen standen jeweils noch 1 fl 30 kr zu, und schließlich ein nicht mit Namen genanntes „Dienstmägdl“, das für ihre Arbeit noch 1 fl zu erhalten hatte.

Wie im Inventar festgehalten wurde, hatte nach dem „Geständnis“ der Erben Simon Stölzl vor seinem Tod Thomas als Nachfolger bestimmt; zu seinem „fortheil“ hatte ihm sein Vater noch 100 fl „verschaffen“. Der neue Besitzer Thomas Stölzl musste nicht nur für die genannten Schulden einstehen (wobei dem Zechner zu Einach für das Jahr 1791 noch der Zehent im Ausmaß von 12 fl 25 ½ kr abzuführen war), sondern hatte selbstverständlich auch die so genannte Inventurszehrung (4 fl 43 kr) sowie dem Amtmann für alle Schreib- und Postunkosten 4 fl 30 kr zu berappen. Die Besitzübernahme des Hofes

und der neun Tagwerk „Kalcherin"-Wiese zu Kaufrecht (daher als „Kaufbrief" intabuliert) wurde auch im Protokollbuch der Grundherrschaft festgehalten, allerdings schon für den letzten Oktober 1791. Das Anwesen wird darin als die in Zischkaberg liegende „Seyerling" *oder* „Weilharter Huben" (bzw. „Seyerl. od. Weilharter Huben") verzeichnet.[63]

Wie die Beispiele bis jetzt zeigten, trat eine Hofübernahme erst im Todesfall ein. Das bedeutete auch, dass für das Altbauernpaar kein Ausgedinge, etwa in Form eines eigenen Wohnbereiches oder eines so genannten Stübls, notwendig war. Eine gewisse Ausnahme bildeten die am Hofe verbliebenen Geschwister, die ihr Dasein als Dienstboten zu fristen hatten – bis zu ihrem Tode. So auch im Falle des Elias Stölzl, der am 16. Februar 1794 auf der „Säuerling oder Weillharter Hube" im Alter von 29 Jahren[64] an „hitzigem Fieber" verschieden war. Erst ein halbes Jahr später, Ende Juni 1794, schritt man an die Verteilung seiner Hinterlassenschaft. Allzu viel gab es vom Amtmann Mathias Oberreiter, der den Vermögensstand auf Seite der Grundobrigkeit zu „untersuchen" hatte, ohnehin nicht zu verteilen. Die väterliche Erbschaft (374 fl 9 kr) hatte der Verstorbene bei seinem Bruder „zu suchen"; ebenso die mütterliche Erbschaft (27 fl 43 kr 1 d) und den Lidlohn in der Höhe von 23 fl. Dann war da noch die Leibskleidung samt Truhe, die von Mathias Winkler vulgo Schartner auf 24 fl 10 kr geschätzt worden war. An Barschaft fanden sich ganze 33 kr. Schulden hinterließ Elias keine. Nach Abzug der Kosten für die Errichtung der Verteilung, der Intabulation (Grundbucheintragung), der Taxe, der Stempel- und Kanzleigebühren, der grundobrigkeitlichen Fertigung, des Normalschulbeitrags, für den Amt- und den Schätzmann blieben – zumindest auf dem Papier – 411 fl 32 kr übrig, die unter den Erben Thomas Stölzl vulgo Säuerling, Rupert Stölzl vulgo Stöller, Maria Stölzlin, ledigen Standes, und Katharina Stölzlin (verehelichte Lenzbäuerin) ebenso wie die Kleidung aufgeteilt wurden.[65]

Das Schicksal des Elias Stölzl wie bereits zuvor jenes des Barthlme und der Agnes Spreizer (Spreuzer) verdeutlicht, welche Vor- und Nachteile das Anerbenrecht mit sich brachte: das Anwesen blieb zwar ungeteilt, ein Teil der weichenden Erben jedoch musste – wenn sie nicht heiraten konnten – in minderer sozialer Stellung als Knecht oder Magd am Hof verbleiben oder hatte sich, durchwegs nur mit einem geringen Bargeldbetrag ausgestattet, an einem anderen Hof zu verdingen, meist ohne jede Chance auf Heirat und Familiengründung. Eine weitere Folge konnte eine ausgeprägt heterogene Bevölkerungsstruktur sein. Denn die Hofübernahme geschah erst nach dem Tod des Altbauernpaares; dann jedoch standen die möglichen Erben schon im vorgerückten Alter, im Falle des Thomas Stölzl 40 Jahre. Sie heirateten damit relativ spät, wodurch sich der Kindersegen in einem geringeren Maße einstellen oder bei Ehelichung einer jungen Frau ein Familienwechsel durch Wiederverheiratung eintreten konnte, wenn der Hofbesitzer vorzeitig verstarb.

Der Heiratskontrakt des Thomas Stölzl, Herrschaft Großlobminger Rücksasse am „Seyerlinggut in Zischga", ist mit 29. Juni 1803 datiert. Zu diesem Zeitpunkt stand er bereits im 48. Lebensjahr.[66] Seine „Ehewirtin" Susanna, eine geborene Rattenbergerin, war 15 Jahre jünger. Als Zeugen fungierten Barthlmee Strammer vulgo Lenzbauer am

[63] StLA, GbAR 1749, Protokollbuch 1781ff.
StLA, GbAR 1740, Veränderungs-Raport 1791–1798.
[64] Die Altersangabe differiert – siehe weiter oben.
[65] StLA, GbAR 1740, Veränderungs-Raport 1791–1798.
DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Totenbuch 1779–1834.
[66] Die Altersangabe differiert wiederum – siehe weiter oben.

„Gietersperg" (Gütersberg), offensichtlich sein Schwager, und Lorenz Feyel vulgo Wirt zu Einach.[67]

Der Heiratskontrakt umfasste folgende Punkte:[68]

1tens. Brachte die „Ehewirtin" zur Bestreitung der Hauswirtschaft ihrem Ehewirt 216 fl in bar zu. Desgleichen brachte sie zur Hauswirtschaft eine Kuh dergestalt mit, dass ein von dieser Kuh zur Welt gebrachtes „Käubel" (Kalb) dem Ehewirte „zum Zügeln" (zur Aufzucht) gebühre, wofür er (jedesmal) zwei Gulden zu erlegen hatte. Außerdem sollte ihr (der Ehewirtin) unbenommen sein, welch auch immer für einen „Verkehr" mit diesem „Käubel" zu treffen.

2tens. Bestimmte der Ehemann seiner Ehewirtin zu einer Morgengabe 15 fl.

3tens. Hatten beide Eheteile die allgemeine Gütergemeinschaft mit ihrem sämtlichen vorhandenen und künftig durch Erb- und Wirtschaft vermehrt werdenden Vermögen dergestalt bestimmt, dass die Hälfte des sämtlich beim Tode eines „Eheteileswirtes" vorhandenen Vermögens dem überlebenden Eheteile, die andere Hälfte aber den aus dieser Ehe „erzeugt" werdenden Kindern, in deren Ermangelung aber das sämtliche Vermögen nach unparteiischer Schätzung dem überlebenden Eheteile zufallen sollte.

4tens. Da der überlebenden Ehehälfte infolge des vorstehenden Paragraphen auch die Befugnis eingeräumt wurde, die noch der löbl. Herrschaft Großlobming dienstbaren, mit dem Heimfälligkeitsrecht behafteten Realitäten zu übernehmen, so verstand sich von selbst, dass hievon den grundherrlichen Rechten keine „Verkürzung" entstehen durfte.

5tens. Willigte der Ehemann in die Intabulation dieses Ehekontraktes auf seine Realitäten ein.

Der Kontrakt wurde mit Datum 22. Oktober 1803 gemäß „Verbindung des allgemeinen Landschadensbundes in Steier" in „Zischga" vom Landgerichtsverwalter eigenhändig ausgefertigt und intabuliert.

Zwischen dem Bauernpaar herrschte damit Gütergemeinschaft, womit die Ehegattin gleichberechtigt in das Schicksal des Vermögens miteinbezogen wurde, ähnlich wie die Bewirtschaftung eines Hofes stets nur durch eine ausgeprägte, ganz und gar nicht einseitige Arbeits- und Kompetenzverteilung zwischen dem Bauernpaar zu bewältigen war. Dies kam besonders bei einem vorzeitigen Tod des Gatten zu tragen (z.B. Wiederverheiratung bzw. Familienwechsel), diente aber auch – gleich der Morgengabe – einer materiellen/finanziellen Absicherung. Die Bedeutung des ehelichen Besitzrechtes wird schließlich durch die grundherrschaftliche Beurkundung des Heiratskontraktes offenbar.

Die weitere Besitzgeschichte bleibt wegen einer Lücke bedauerlicherweise unvollständig. Thomas scheint der letzte Stölzl auf dem Hofe gewesen zu sein. Danach sind in den Grundbüchern Martin Rahold (auch Raffold)[69], Phillipp (Philipp) Feyel, Albert Planky und Urban Kreuzthaller genannt. Wie und wann Martin Rahold nun in den Besitz der Hube gekommen war, bleibt ungewiss. Vielleicht hing der Besitzerwechsel mit den wirtschaftlich schwierigen Jahren nach den Franzosenkriegen (1792–1815), dem Staatsbankrott von 1811 und der darauf folgenden rücksichtslosen Abwertung zusammen. Auf Rahold folgte im Februar des Jahres 1816 Philipp Feyel, und zwar durch Tausch, was besitzrechtlich durchaus keinen Einzelfall darstellte. Obwohl das Anwesen noch einmal als „Weilharter oder Säuerling Hube" bezeichnet wurde, setzte sich von nun an der Hausname Säuerling (Seierling, Seuerling) endgültig durch. Der Wert der Hube betrug 400 fl

[67] Siehe dazu auch BRUNNER, Einach, 106f.
[68] StLA, GbAR 1742, Intabulations-Buch 1769ff.
Siehe auch StLA, GbNR BG Knittelfeld 19 (ca. 1780), und GBAR 1739.
[69] StLA, GbNR BG Knittelfeld 19 (ca. 1780).

W.W.[70]. Ebenso angeführt und bei den 400 fl inkludiert sind die aus der Klauberhube ausgebrochenen neun Tagwerk Wiesmahd, die „Salcher-" oder „Kalcher-Wiese" genannt.[71] Seiner Ehefrau Maria Feyel war kein langes Leben am Hofe beschieden. Bereits im September des Jahres 1821 musste ihr Philipp ins Grab nachschauen. 41 Jahre war die Säuerlingbäuerin alt geworden, als sie an „Abzöhrung" verstarb. Der Ehe waren sieben Kinder entsprungen, die beim Tod der Mutter allesamt noch minderjährig waren: Jakob, Maria, Elisabeth, Anna, Theresia (Theres), Magdalena und Agnes. Ihnen stand ein intabuliertes Erbschaftskapital von jeweils 108 fl 39 kr 3 3/7 d W.W. zu.[72] Nach dem frühen Tod seiner Frau schritt Phillipp Feyel ein zweites Mal zur Eheschließung; die Bewirtschaftung des Hofes musste weitergehen, und die Kleinen brauchten eine Mutter. Auch die zweite Ehe zeitigte reichen Kindersegen: Rosina, eine geborene Steiner, gebar ihrem Mann die Söhne Gabriel (1831), Martin (1832), Franz (1835) und Rosalia (1837). 1834 brachte Elisabeth, Tochter des Philipp Feyel aus erster Ehe, eine kleine Maria zur Welt. Als Vater verlangte Sebastian Lindner, Knecht in Einach, eingeschrieben zu werden. Maria sollte nicht das einzige uneheliche Kind am Hofe bleiben: Magdalena, Schwester der Elisabeth Feyel, gebar 1838 Albert. Vater war Albert Plancky, „Hammerer" (Hammerarbeiter) in der Paal.[73] 1845 allerdings, im Jahr des Besitzerwechsels, sind als herrschaftlich Großlobminger Pupillen (Waisen) nur Jakob, Gabriel, Martin, Franz und Rosina (Rosalia) Feyel genannt; ihnen wurden über 93 fl C.M. (Conventionsmünze) samt 5 % Zinsen, eine Versorgungsverbindlichkeit und allfällige Einbringungskosten einer kurz zuvor eingegangenen Obligation intabuliert.[74]

Nachfolger des Philipp Feyel auf der Säuerlinghube gemäss der Verlassabhandlung und Einantwortung vom 18. und 19. Juni des Jahres 1845 wurde sein Schwiegersohn Albert Plancky. Der gerichtlich erhobene Schätzwert der Hube und des Zulehens betrug insgesamt 1200 fl C.M. Aber schon ein Jahr später, am 10. Oktober 1846, verkaufte Albert Plancky den Hof an Urban Kreuzthaller um insgesamt 2000 fl C.M.[75] Urban Kreutzthaler (Kreuzthaller) war es auch, der den Hof in eine für das Bauerntum neue Zeit führen sollte.

[70] W.W. = Wiener Währung, eine stabilisierte Papiergeldwährung nach dem Staatsbankrott des Habsburgerstaates von 1811.
[71] StLA, GbNR BG Murau 29.
[72] StLA, GbNR BG Knittelfeld 19.
DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Totenbuch 1779–1834.
[73] DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Taufindex 1831–1878. Darin lautet die Adresse auch einmal „vulgo Säuerling in Güttersberg 25", ansonsten Sonnberg bzw. Zischka 25.
[74] Dieser folgten bis 1849 noch vier weitere.
StLA, GbNR BG Murau 29.
[75] Ebd.

Die Eigentümer bis 1963/64

Im Jahre 1848 erschütterten revolutionäre Ereignisse Deutschland und Österreich zutiefst. Wenngleich nach einer Reihe von Auseinandersetzungen die reaktionären Kräfte nicht zuletzt wegen eines brutalen Militäreinsatzes die Oberhand gewinnen konnten und zahlreiche politische Zugeständnisse in konservativer Manier wieder zurückgenommen wurden, blieb doch eine Errungenschaft der Revolution unangetastet: die Agrarreform in Gestalt der Grundentlastung oder – wie sie landläufig in die Geschichte Eingang fand – Bauernbefreiung. Sie sollte die Besitz- respektive Eigentumsverhältnisse für die bäuerliche Bevölkerung entscheidend beeinflussen. Mit der urbarialen Herrlichkeit, den grundherrschaftlichen Lasten, Pflichten und Rechten, den obrigkeitlichen und gerichtsrechtlichen Befugnissen des Grundherrn hatte es nun sein Ende. Der Bauer besaß nicht mehr den Hof, sondern war nun tatsächlicher Eigentümer und bald persönlich freier Staatsbürger. Allerdings ging dies nicht von heute auf morgen, und der Bauer musste selbstverständlich seinen Beitrag dazu leisten. Das hieß, einen Teil – genauer ein Drittel – der aus dem stabilen Grundsteuerkataster ermittelten Geldwerte in Geld abzulösen.[76] Geld, das kaum ein Bauer sofort und in erforderlicher Höhe aufbringen konnte. Die übrigen zwei Drittel übernahmen Grundherr und Staat. 20 Jahre hatte der Bauer Zeit, seine Schuld abzutragen. War es schließlich so weit, wurde der Entlastungsausspruch im Grundbuch angemerkt. Die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden folgte allerdings erst gegen Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts und damit in der Zeit der Anlegung der Grundbücher in jener prinzipiellen Form, wie sie heute noch geführt werden.

Die Neuschätzung des Säuerlinganwesens, der Hof und das Teilstück (die Überländе) aus der Klauberhube, erfolgte im Herbst 1851. Die Wiese kam nun auf 350 fl C.M., der Wert der Säuerlinghube „in Ziska" samt „Zugehör" wurde mit 2120 fl beziffert. Eine außerordentliche Besonderheit stellt dar, dass die Weilharterhube gesondert um die geringe Schätzsumme von 225 fl angeführt wurde (zusammen 2345 fl C.M.);[77] gleichzeitig ist dies auch eine der letzten Nennungen dieses Vulgarnamens. Daraus kann geschlossen werden, dass den baulichen Verhältnissen, wie sie auch im Franziszeischen Kataster von 1823 ersichtlich werden, in dieser Schätzung noch Rechnung getragen wurde. Dies bedeutet, dass beide Objekte baulich noch zu unterscheiden waren bzw. nebeneinander existiert haben müssen, vielleicht in der Form, wie sie sich im Kataster – mit allen seinen Ungenauigkeiten – darstellt. Weitere bauliche Veränderungen, insbesondere der gemauerte Stallzubau, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit erst danach vorgenommen worden.

Urban Kreutzthaler verkaufte am 19. Februar 1856. Erstmals steht in der Grundbuchseintragung vom 14. März des Jahres von einem Eigentumsrecht über diese Hube bzw. Realität (genannt werden die unter der Urbarnummer 121 verzeichnete Säuerling- oder Weilharterhube sowie die Realitäten unter der Urbarnummer 108 1/3, die „Salcher"- oder „Kalcher"-Wiese) zu lesen, deren sich nun der neue Herr auf dem Säuerling, Valentin Guster (Gusta), erfreuen konnte. Der Kaufpreis betrug inklusive der Überlände 3000 fl.[78] Guster hatte selbstverständlich auch die intabulierten Verpflichtungen gegenüber der zahlreichen Feyelschen Nachkommenschaft zu übernehmen. Ebenso hatte er noch die Grund- und Zehentablösungsgebühren zu berappen.[79] Sieben Kinder erblickten in den

[76] Im revolutionären Frankreich hingegen waren die Großgrundbesitzer entschädigungslos enteignet worden.
[77] StLA, GbNR BG Murau 29.
[78] Ebd.
[79] BG Murau, US, TBZ 421/1856.

folgenden Jahren am Säuerling das Licht der Welt: Viktoria (1859), Franz (1861), Genofeva (1862), Johann (1864), die Zwillinge Jacobus und Anna (1866) und Rupert (1868).[80] Erben allerdings sollte der älteste, allem Anschein nach nicht auf dem Hof geborene Sohn, Valentin Guster junior. 32 Jahre hatte sein Vater den Säuerling bewirtschaftet, als er am 21. Februar 1888 starb.[81] Fünf Jahre führte nun Valentin Guster der Jüngere die Hube; dann, Ende April 1893, wurde das Eigentumsrecht zu Gunsten des Florian Ferner einverleibt. Noch im selben Jahr allerdings, am 21. September 1893, kaufte Valentin Guster den Hof zurück. Die genauen Umstände für diese Eigentumszirkulation sind unbekannt. Ein Grund dürfte vermutlich in einer andauernden Verschuldung des Hofes gelegen haben, wie sie sich auch in einem steten Fortschleppen der Verbindlichkeiten in den Verkaufsverträgen äußert. Als Kaufpreis der Realitäten samt den Fahrnissen wurden 6450 fl Ö. W. (Österreichische Währung) festgelegt. Der Käufer Florian Ferner übernahm persönlich die Zahlungsversprechen der intabulierten Forderungen der Geschwister Victoria, Jacob, Anna, Franz und der Johanna Guster als Erbin der verstorbenen Josefa Guster. Desgleichen hatte er der Sparkasse der Marktgemeinde Tamsweg den Restbetrag eines 1350 fl-Darlehens in der Höhe von 1175 fl zurückzuzahlen, seiner Mutter Elisabeth Guster vulgo alte Säuerlingbäuerin einen Rest von 1060 fl zu erlegen sowie noch weitere Verpflichtungen zu tilgen. Der Gesamtbetrag dieser Schulden betrug 5017 fl – eine ziemlich große Summe. Einen Teilbetrag davon, 500 fl, bezahlte Ferner noch am 1. Juli des Jahres an den Verkäufer. Die restlichen 933 fl (auf die Schätzsumme von 6450 fl) sollte er bis zum 1. November des Jahres mit entsprechender Verzinsung (5 %) zurückzahlen. Zu Gunsten des Verkäufers wurde das Pfandrecht für die Kaufschillingsrestforderung von 933 fl samt Zinsen einverleibt. Guster hingegen verpflichtete sich, die vom Käufer nicht zur Bezahlung übernommenen Posten bis ersten November des Jahres auf seine Kosten zur grundbücherlichen Löschung zu bringen. Bis diese Löschung erfolgte, war der Käufer den Kaufschilling von 933 fl zurückzubehalten berechtigt. Unter anderem wurde noch ein Rücktrittsrecht mit einer Frist von drei Monaten festgelegt.[82] Offenbar war es Florian Ferner unmöglich, diesen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen; bereits im Spätsommer des Jahres 1893 kam der Säuerling wieder an die Familie Guster zurück.[83] Sechs Jahre bewirtschaftete Valentin Guster dann noch den Hof, 1899 veräußerte er ihn endgültig. Käufer war Anton Dröscher (Drescher), Jahrgang 1867[84] und seit 1897 Eigentümer des altehrwürdigen Hofes vulgo Zechner zu Einach, zu dem zahlreiche weitere Liegenschaften, u.a. vulgo Karllenz, Klauber, Granschl und das so genannte Maurerhaus, gehörten.[85] Die Kaufsumme samt den Fahrnissen betrug 4335 fl, wovon der Wert der Realitäten mit 3800 fl, jener der Fahrnisse mit 535 fl beziffert wurde. Valentin Guster junior behielt sich von den Fahrnissen zu seinem Eigentum zwei Kühe, eine Kalbin, zwei Schafe, den vorhandenen Winterroggen und Weizen, zwei Kästen, zwei Truhen, zwei

[80] DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Taufindex 1831–1878.
[81] Grundbuch BG Murau, KG Stadl, 1. Band, EZ 64.
BG Murau, US, TBZ 5858/1888. Die väterliche Erbschaft der Anna Guster (615 fl 29 kr) blieb der Erbe und Hofübernehmer seiner minderjährigen Schwester in Form eines Darlehens schuldig.
[82] BG Murau, US, TBZ 2193/1893.
[83] Bedauerlicherweise ist die Urkunde, die hierüber Aufschluss geben könnte, nicht erhalten geblieben. BG Murau, US, TBZ 5357/1893. Ebenso liegt auch die Urkunde BG Murau, US, TBZ 4905/1888 nicht ein.
[84] DAG, Altmatriken der Pfarre Stadl an der Mur, Taufindex 1831–1878.
[85] Grundbuch BG Murau, KG Einach, 1. Band, EZ 25.
Siehe dazu und über den umfangreichen Besitzstand des Hofes auch bei BRUNNER, Einach, 107.

aufgerichtete Betten, einen Kupferkessel, die gesamte Kücheneinrichtung, alle Kleidungsstücke und Wäsche sowie das, was an Fleisch und Speck vorhanden war, vor. Wie stets hatte der Käufer auch zahlreiche Forderungen und Schuldscheine zu übernehmen, u.a. jene der Gemeindesparkasse von Murau und der Sparkasse von Tamsweg in einer Höhe von über 1380 fl. Anton Dröscher gestattete es Valentin Guster, die Wohnung im ersten Stock und die Stallung für die vorbehaltenen drei Stück Vieh noch 14 Tage ab Verkaufsdatum (7. März 1899) zu benützen;[86] möglicherweise war er der letzte Bewohner des Hofes. Bis zu seiner Abtragung im Jahre 1964 sollte der Säuerling nun – eine kurze Zeit ausgenommen – im Eigentum der Familie Dröscher bleiben. 1919 wurde aufgrund des Übergabsvertrages vom 25. Juni des Jahres das Eigentumsrecht zur Hälfte für Anton Pürstl einverleibt. Anton Pürstl, außerehelicher Sohn des Anton Dröscher und der Dienstmagd Aloisia Pürstl, arbeitete als Marknecht (Mar = Meier, Wirtschaftsführer) am Hofe seines Vaters in Einach. Außer der Hälfte der Liegenschaft EZ (Einlagezahl) 64 der Katastralgemeinde (KG) Stadl im Bezirksgericht Murau, dem vulgo Säuerling, übernahm Anton Pürstl auch die Hälfte der Liegenschaften EZ 62 und EZ 63 der Katastralgemeinde Stadl, den vulgo Sturm und vulgo Schartner, die beiden Nachbarhöfe des Säuerling. Hinzu kamen noch in der KG Einach die Liegenschaften EZ 37 und EZ 38, genannt Jakalabauer[87], samt allen Rechten und Vorteilen. Der vereinbarte Übergabsschilling betrug 20.000 Kronen. Diese Lösung sollte für beide Seiten wenig zufriedenstellend ausfallen. Schon zu Anfang Februar 1926 einigte man sich darauf, die Eigentumshälfte des Anton Pürstl wiederum seinem Vater einzuverleiben. Da Anton Pürstl in den Akten als insgemein Schartner in Stadl bezeichnet wird, scheint der Säuerling – spätestens – zu dieser Zeit nicht mehr bewohnt gewesen zu sein. Der Grund für die nun vorgenommenen Abrundungen bzw. Arrondierungen ist im Tauschvertrag festgehalten. Darin heißt es u.a.:[88] „Die beiden Vertragsteile waren bisher gemeinsam, das heißt zur Hälfte, Eigentümer der Liegenschaften EZ 37, 38 KG Einach sowie EZ 62, 63, 64 KG Stadl; da es sich nun im Laufe der letzten Jahre gezeigt hat, dass die gemeinsame Bewirtschaftung manche Übelstände mit sich brachte, kamen die Vertragsteile überein, durch den Austausch der gemeinsamen Grundstücke zwei je an sich wirtschaftlich selbstständige Bauernwirtschaften zu schaffen, welche je einem der beiden Vertragsteile allein zugehören sollten, wodurch eine ordentliche selbständige Wirtschaft auf beiden Besitzen geschaffen wird."

Im Vertrag vertauschte bzw. übergab Anton Pürstl an seinem Vater Anton Dröscher auch die EZ 64 KG Stadl mit Ausnahme der Parzelle Nr. 400/2 Wald; sie kam in sein alleiniges Eigentum. Bei der Eröffnung des Grundbuchamtes hatte die Einlage des Säuerling folgende Parzellen umfasst:[89]

170: Bauarea Wohnhaus- und Wirtschaftsgebäude, Hausnr. 25 Sonnberg; 443: Bauarea Mühle; 446: Bauarea Stallung; 402: Weide; 403: Wiese; 404: Acker; 405: Wiese; 407: Acker; 408: Garten; 409: Wiese; 410: Acker; 411: Wiese; 412: Garten; 374: Wiese; 375/2: Garten; 400/2: Wald; 400/3: Wald; 401: Wald; 432/1: Wiese; 461: Acker; 462: Weide; 463: Acker; 465/2: Wiese; 388: Weide; 434: Wiese; 400/1: Wald; 417/1: Wald; 432/2: Wiese; 437/2: Acker; 460/2: Wiese; 655: Baufläche Stall. In der KG Einach: 141: Bauarea Heuschupfen; 162: Wiese; 163: Acker; 164: Acker; 165: Wiese; 230: Weide; 243: Weide; 255: Alpe. Die Bauparzelle Nr. 443 Mühle war bereits 1905 abgetrennt bzw.

[86] BG Murau, US, TBZ 156/1899.
[87] Siehe dazu BRUNNER, Einach, 86f.
[88] Grundbuch BG Murau, KG Stadl, 1. Band, EZ 64.
BG Murau, US, TBZ 248/1919.
[89] Wie Anm. 88.

verkauft worden (angeschrieben EZ 396 KG Stadl). Der jeweilige Eigentümer des vulgo Säuerling hatte darauf das Mitbenützungsrecht der Mühle samt Zugehör und Mühlenwerkzeug für immerwährende Zeiten besessen. Desgleichen waren bei der Anlegung der neuen Grundbücher noch Miteigentumsrechte angemerkt worden. Sie umfassten folgende Anteile: 15/172 am so genannten Petschkaberg (EZ 70 KG Stadl), 5/9 an der so genannten Zischkaalpe (EZ 71 KG Stadl) und 1/3 des so genannten Zischkaberges (EZ 72 KG Stadl).

Ebenso wie die Einlage des vulgo Zechner (EZ 25 KG Einach) wurde auch jene des Säuerling (EZ 64 KG Stadl) Anfang Juni 1943 gegenstandslos gelöscht, ebenso die Liegenschaftsbezeichnung Säuerling. Die Liegenschaft mit den Bauflächen Nr. 170 (Wohnhaus Nr. 25), 446 und 655 und den Flurstücken Nr. 388, 400/1, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 432/1, 434, 437/2, 460/2, 461, 462, 463 und 465/3 wurden nun der (neu eröffneten) Einlagezahl 177 KG Einach zugeschrieben. Zu dieser Einlage waren ebenfalls die Liegenschaften der vormaligen EZ 41 bzw. 143 vulgo Granschl in Einach übertragen worden, weswegen nun der Säuerling mit seinen Grundparzellen nicht nur in einer neuen Katastralgemeinde zu finden war, sondern von nun an zum als Erbhof eingetragenen vulgo Granschl (Einach Hausnr. 26) gehörte, ebenso die Zeiler- oder Schusterkeusche (Hausnr. 29), die Keusche vulgo Grabner (Hausnr. 31) und der vulgo Jakalabauer. Ein Vergleich mit dem Stande von 1879 zeigt, dass viele Äcker und Wiesen zu Weiden bzw. diese bereits zu Wäldern geworden waren. Der wirtschaftliche Niedergang solcher in derartigen Höhenlagen beheimateter Höfe kommt darin einmal mehr zum Ausdruck.[90]

Damit brach auch für den vulgo Säuerling die letzte Zeit seines Daseins hoch über Einach an. Infolge der Einantwortungsurkunde vom 1. Juni 1949 wurde das Eigentumsrecht an dieser Einlage für die erbliche Tochter Anton Dröschers, Bibiana Drescher, einverleibt; am 20. August 1959 wurde kraft des Trauungsscheines vom 16. Oktober 1956 noch die Änderung des Namens Bibiana Drescher in Bibiana Reichsthaler angemerkt.[91] Mit Kaufvertrag vom 7. 11. 1963 erwarb Dr. Viktor Herbert Pöttler den Säuerling für das Österreichische Freilichtmuseum.[92] Damit endete hoch über der Mur am Zischkaberg eine mehr als sechshundertjährige Geschichte, um 180 km flussabwärts einen neuen Anfang zu nehmen.

[90] Grundbuch BG Murau, KG Einach, 3. Band, EZ 177. 401: Wald (Weide); 402: Weide (Wald); 403: Wiese (Wald); 404: Acker (Weide); 405: Wiese; 407: Acker; 408: Garten (Wiese); 409: Wiese (Acker); 410: Acker; 411: Wiese (Weide); 432/1: Wiese; 434: Weide (Wald); 437/2: Acker (Weide); 460/2: Wiese; 461: Acker (Wiese); 462: Weide (Wald); 463: Acker (Wiese); 465/3: Weide (Wald).

[91] Grundbuch, wie Anm. 90

[92] Viktor Herbert PÖTTLER, Erlebte Baukultur. Museum unter freiem Himmel. Eine Idee setzt sich durch (= Schriften und Führer des Österreichischen Freilichtmuseums Stübing bei Graz, Graz 1992), 132f.

Über Abgaben und Dienste, Bodennutzung und Viehhaltung

Wie eingangs bereits festgehalten wurde, war bis zum Revolutionsjahr 1848 der Bauer nicht Eigentümer seines Gutes; er „saß" lediglich darauf, er war also „Hintersasse" bzw. „Besitzer". Für das vom Grundherrn gewährte Nutzungsrecht musste freilich eine Gegenleistung erbracht werden, wie auch die Form der Grundleihe rechtlich genau definiert war. Seit dem Vordringen der Geldwirtschaft gegen Ende des Hochmittelalters waren diese Gegenleistungen nicht mehr ausschließlich in Form von Naturalien zu erbringen, sondern wurden mehr und mehr in Geld abgelöst. Die elementare Form dieser Gegenleistung war der Zins bzw. Grundzins, der alljährlich an bestimmten Tagen zu zahlen war. Um Missfallen und eine inkorrekte Buchführung zu vermeiden, wurden die erbrachten Zinse neben weiteren grundherrlichen Abgaben in so genannten Stiftregistern verzeichnet. In einem solchen für das Jahr 1593 erhalten gebliebenen Register ist nun angeführt, dass Hans Weilharter 4 ß 16 d an Zins in barem Gelde zu erlegen hatte, allerdings erst im April bzw. Mai des darauf folgenden Jahres. Hinzu kam noch das Landsknechtsgeld für das Jahr 1594 in der Höhe von 3 ß 15 d und die Steuer für das Jahr 1593, die er bereits zu Weihnachten dieses Jahres gezahlt hatte.[93] 1672 waren es unter Bärtl Weilharter 3 ß 28 d an Zins, 16 d an „Zörung" (Untertanenabgabe für die mit der Einhebung der Dienste befassten Beamten) und 12 d an „Sidlung" (eine Art Grund- und Bodenabgabe), die er für sein Gut und Zulehen im Tal zu leisten hatte. Vergleicht man letztere mit den Abgaben der weiteren Anwesen des Amtes Einach, so wird das Anwesen in jener Zeit größenmäßig zwischen Hofstatt und Hube gelegen haben. Wie die größeren Huben hatte Bärtl jedoch keine Weizenviertel, Kornvierling, Gerstenviertl, Schweine, Schafe, Hühner, Bannviertl, keinen Habern, keine Maderbalge, Haselhühner, „Walthan" (Waldhahn) usw. abzuliefern. Allerdings dienten alle Einacher von der Gemein (Allmende, d.h. Gemeindeeigentum) in der „Enizen" einen Zins von 5 ß 10 d.[94]

Auch im Stiftregister von 1747 sind diese 3 ß 28 d verzeichnet, allerdings unter „Trocken" (Pfund), was soviel bedeutete, dass dieser Zins versteuert wurde. An „Schweren", d.h. an Grundzins in Getreide, hatte Simon Spreizer nichts zu erbringen. An (unsteuermäßigem) Gelddienst finden sich sodann noch 2 fl 7 ß 22 d, an unsteigerlichen Stiften wiederum kein Pfennig.[95]

Eine Auflistung der auf den untertänigen Gründen liegenden Lasten bieten das Rektifikationsurbarium über die Herrschaft Großlobming bzw. die Subrepartitionstabellen des Theresianischen Katasters. Diese umfassten nicht nur die alljährlichen Geld- und Naturalschuldigkeiten gegenüber der Grundobrigkeit, sondern auch die Rustikalpfunde gegenüber der löblichen Landschaft des Herzogtums Steier und damit gegenüber dem Staat. 1755 waren das beim „Weilhardter guth und Zulehen im thal" des Simon Stölzl an grundobrigkeitlichen Urbarialgaben 3 Pf 1 ß 20 d und an Rustikalpfund (oder Rustikale) 1 Pf 3 ß 11 d. Hinzu kamen noch der Fleischkreuzer (Steuer auf Fleisch) in Höhe von 4 ß 15 d, das Jagdrobotgeld (2 ß) und an Ruthkälber, „Gespunst"- und Hundshabergeld 4 ß 22 d. Das Gespunstgeld wurde anstatt der Spinnrobot gegeben, d.h. dieser Dienst war ebenfalls wie die Jagdrobot bereits in Geld abgelöst worden. Gleiches galt für den Hunds-

[93] StLA, X-141.

[94] StLA, A. Saurau, Teillibell und Urbarium über weillendt des Erasam Wilhelm Grafen von Saurau ad Invent. 666 No. 24. 1672.

[95] StLA, Landrecht 1477 Wurmbrand (8).
StLA, MTK JH 58, Herrschaft Lobming.

habern. Mühllaufer- und Bannweingeld fielen keines an.[96] Mit den Abgaben in dieser Höhe gehörte der vulgo Weilhardter zu den eher kleineren Anwesen des Amtes. Allgemein bedeutete die Entwicklung der urbarialen Abgaben, insgemein des Zinses, aufgrund ihrer nur geringen Veränderungen bzw. Unveränderlichkeit für den Bauern einen Vorteil, da die schleichende Geldentwertung in diesem Falle für ihn arbeitete. Anders verhielt es sich bei der Steuer, die am Ausgang des Mittelalters als (landständische) Steuervorschreibung noch den Charakter einer einmaligen Leistung besaß, später jedoch – ab Beginn der frühen Neuzeit – mehr und mehr zu einer bedrückenden Last anwuchs, die zusätzlich zu den Zinsen, Diensten oder Roboten (Fronarbeit = unentgeltliche Arbeiten) zu erlegen war. Zur Zeit Maria Theresias konnte die Steuer bereits über das Zehnfache des grundherrschaftlichen Grundzinses betragen, der im übrigen die Bemessungsgrundlage bildete. Erst mit dem Franziszeischen Kataster sollte die Grundlage einer Steuerbemessung auf Basis des Bodenertrages geschaffen werden. Eingehoben wurden die Steuern durch die Grundherrschaft. Daneben gab es aber auch noch diverse, mitunter sehr einfallsreiche steuerliche (Sonder-)Maßnahmen, z.B. das Rauchgeld, allerlei Leib- bzw. Kopfsteuern, Fleisch- und Getränkesteuern, das bereits genannte Mühllaufergeld usw.

Als um 1769 das Gut Säuerling eine umfassende Beschreibung erfuhr, wurden auch die Abgaben erneut genauest verzeichnet. Die Rustikale, d.h. die staatliche Steuer, war gleich geblieben. Der unsteuermäßige Gelddienst betrug 3 fl 27 kr 2 d, hatte sich also gegenüber 1755 leicht erhöht, war jedoch gegenüber 1747 gleich geblieben (3 ß 28 d Zins bzw. „Trocken" plus 2 fl 7 ß 22 d unsteuermäßiger Gelddienst).[97] Der Posten Kälber-, „Gespunst-" und Hundshabergeld hatte keine Erhöhung erfahren (35 kr 2 d), wohl aber der Fleischkreuzer mit 1 fl. Das war jedoch noch nicht alles: an „auswendigen" (d.h. auswärtigen, fremden) Dienstbarkeiten war dem Landgericht Murau von diesem Gute jährlich ein Sechter (ein Hohlmaß) Hafer und ein Saufuß zu reichen. Dem Pfarrer zu Stadl stand ein Sechter Hafer, ein „Mäsl" (ein Hohlmaß) Weizen und eine Bratwurst zu, desgleichen dem Mesner „1 Suppen Schissl Korn" und ein „Steg fleisch" (Steg = bestimmte Menge an Schweinefleisch als Maß); dem „Graber" (?) ebensoviel. Diese Naturalabgaben für den Pfarrer und seinen Mesner nannte man auch Pfarrsammlung; sie dienten zu deren Unterhalt. Schließlich findet sich hier auch die Abgabe an die Kirche, der Zehent, genauer der Getreidezehent („Traidzehent"). Er war, wie aus dem Namen unschwer erhellt, beim Zechner in Einach abzuliefern. Statt eines Garbenzehents war er jedoch jährlich als Sackzehent (d.h. bereits in Form des ausgedroschenen Getreides) in der Höhe von 1 Maß 4 Sechter Roggen, 6 Sechter Weizen, 2 ½ Sechter Haber (Hafer) und 4 Pfund „Raucher Haar" (Flachs) zu überreichen. Hinzu kamen noch 1 „Kääß" mit 4 Pfund, 1 Zehentlamm und 1 „Hendl".[98] Zwei Drittel dieses Zehents stand dem (Diözesan-) Bischof zu, in dieser Zeit also dem Erzbischof von Salzburg, ein Drittel dem Pfarrer zu Stadl.

Mit dem Ende der Grunduntertänigkeit war auch das Ende der Grundzinse, der Roboten und des Zehents eingeläutet. Als zu Beginn des Jahres 1880 die neuen Grundbücher in den Bezirksgerichten eröffnet wurden, fanden diese Abgaben – im Gegensatz zu den vorhergehenden Büchern – keine Aufnahme mehr. Beim Säuerling war es am Ende die

[96] Ebd.
StLA, A. Großlobming, Herrschaft und Landgericht, K. 1, H. 3.

[97] Die scheinbare Abweichung von 1755 hebt sich auf, wenn man zu den grundobrigkeitlichen Urbarialgaben (3 Pf 1 ß 20 d) das Jagdrobotgeld (2 ß) hinzurechnet.

[98] StLA, GbNR BG Knittelfeld 17 (ca. 1769).
Siehe auch BRUNNER, Einach, 52.

Rustikale in der Höhe des Jahres 1755 gewesen, ebenso hatten die unsteigerlichen Herrenforderungen (der unsteuerliche Gelddienst bzw. die Urbarialabgaben) von über drei Gulden, das rektifizierte Jagdrobotgeld sowie das Gespunstgeld erwartungsgemäß keine Änderung erfahren.[99]

In Zeiten der Grundherrschaft hatte der Bauer an seinem Gute nur ein Nutzungsrecht inne. Dessen Inhalt und damit die Art des bäuerlichen Besitzrechtes bestimmte die Leiheform. Aus der Gültschätzung des Jahres 1542 geht hervor, dass den drei Bauern am Zischkaberg ihre Güter zu freier Stift vergeben waren.[100] Was bedeutete dies? Für Jacob, Walthasar und Simon Perner stellte die Freistift die ungünstigste Form bäuerlicher Grundleihe dar; sie durften ihre Güter nur für ein Jahr bewirtschaften. Danach lag es beim Grundherrn, ob sie abgestiftet oder ihnen die Güter wiederum neu verliehen wurden. Obwohl ersteres eher selten der Fall war, es musste z.B. schon arge Misswirtschaft am Hofe herrschen, bot die Freistift für den Bauern prinzipiell kaum wirtschaftliche Anreize, wusste er doch nicht, ob auch seine Nachkommen den Besitz erben konnten. Einen rechtlichen Anspruch in Form einer Erbleihe hatte er nicht.

Das wurde mit dem Kaufrecht anders, dessen Erwerb am Weilharter/Säuerling-Gut um 1582 nachweisbar ist; Hans Weilharter hatte sich mit seiner Grundobrigkeit um ein „Neu Kaufrecht" vergleichen können.[101] Nun blieb das Nutzungsrecht ein Leben lang beim Besitzer. Hans konnte es weiter vererben oder – mit Zustimmung des Grundherrn – verkaufen oder vertauschen. Dieses günstige bäuerliche Besitzrecht, in einem Kauf- oder Schirmbrief festgehalten, musste vom Grundherrn allerdings erst um eine ziemliche Summe Geldes erworben, d.h. erkauft werden; daraus leitet sich auch der Name dieses Rechtes her. Bei Hans Weilharter waren es 220 fl, und er brauchte sieben Jahre, um diesen Betrag zu bezahlen. Ein Nachteil des Kaufrechtes stellte eine Abgabe an den Grundherrn dar, die bei jedem Besitzwechsel – sei es durch Todfall, sei es durch Übergabe zu Lebzeiten – anfiel. Diese Übernahmegebühr nannte man, je nach regionaler Gewohnheit, Laudemium oder Anlait.[102] Die Höhe dieser Abgabe richtete sich nach einem Prozentsatz vom Anschlag, dem „angeschlagenen" (taxierten) Wert des Gutes oder der Güter. Bei der Grundherrschaft Großlobming war jener um 1750 mit 30 % festgesetzt („Drittelkaufrecht"). Das war sehr viel und für die Obersteiermark zu dieser Zeit durchaus üblich. Allerdings gab es auch günstigere Konditionen, etwa in der Oststeiermark, wo das so genannte Zehntelkaufrecht weit verbreitet war. Bei diesem mussten nur 10 % des ermittelten Schätzwertes der Liegenschaften erstattet werden.

Mit dem Bezahlen des Drittels war es aber noch nicht getan; dazu kamen nämlich noch das Sterbrecht, eine Abgabe beim Tod des Untertanen.[103] und eine Unzahl von Taxen und Gebühren, womit der Grundherrschaft gute Einnahmen und dem Untertanen mitunter für Jahre erhebliche Belastungen sicher waren. Als Simon Stölzl 1749/50 den „Säuerling" übernahm, hatte er als Drittel von 400 fl nach alter Schätzung 133 fl 2 ß 20 d

[99] StLA, GbNR BG Murau 29.

[100] StLA, Gültschätzung 1542 38/548.

[101] Wie Anm. 30.

[102] Ursprünglich war das Laudemium eine Ehrengabe an den Grundherrn, die Anlait stellte hingegen die eigentliche Besitzantritts- bzw. Übernahme- oder Wechselgebühr dar. Regional konnte das Laudemium auch dieser Gebühr gleichgesetzt werden.

[103] Ursprünglich das Recht des Grundherrn, beim Tod des Untertanen und einem damit verbundenen Besitzwechsel ein Stück des besten Viehs aus dem Stall zu führen; aus diesem Grunde wurde diese Untertans-Verpflichtung auch „Besthaupt" oder „Sterbochse" genannt.

zu leisten. Hinzu kamen noch das Sterbrecht (40 fl)[104], das „Inventariförtiggelt" (Inventarausfertigungsgeld), eine Kanzleitaxe, eine Verteilungstaxe, ein Anlobgeld, eine weitere Abgabe „vor das neue Kaufrecht" in Höhe von 5 fl, alles zusammen 35 fl 4 ß 24 d und damit eine Summe von knapp über 209 fl, die an die weichenden Erben auszubezahlenden Gelder noch gar nicht gerechnet.[105] Wenn in den Quellen vor 1848 von Kauf oder Erbschaft der „ehelichen Leibserben" zu lesen steht, so war damit lediglich der Erwerb eines Kaufrechtes bzw. das Erbrecht an der Nutzung der Fahrnisse des Erblassers gemeint. Die Liegenschaften blieben davon selbstverständlich ausgenommen.[106]

Natürlich konnte beim Kaufrecht der Fall auftreten, dass der oder die Besitzer als Lehensträger erbenlos mit Tod abgingen. Dann fiel das Gut an den Herrn zurück, es kam zum so genannten Heimfall. Dieses Recht seitens des Grundherrn wurde folglich als Heimfallsrecht bezeichnet. Der Besitz des vulgo Säuerling, der Hof und das Zulehen, waren jedoch von diesem Recht ausgenommen. Sie waren, wie in einem Grundbuch festgehalten wurde, „heimfallsfrey".[107]

Der Grundherr war nicht nur Eigentümer von Grund und Boden, er hatte gegenüber seinen Holden bzw. Untertanen auch gerichtliche Befugnisse. Diese rechtliche Bevormundung umfasste meist das Zivilrecht und nur eingeschränkt das Strafrecht, das heißt die niederen Kriminalsachen. Malefiz und damit Verbrechen, die an Leib und Leben bestraft wurden, oblagen den so genannten Landgerichten. Die Rechte des Grundherrn hatten durchaus einen wirtschaftlichen Hintergrund, bedeuteten sie doch für ihn Einnahmen aus allerlei Straf- und Verwaltungsgeldern.

Dorf bzw. Amt Einach waren fast geschlossen einer einzigen Grundherrschaft untertan und bildeten einen Sonderfriedensbezirk, Burgfried genannt, in dem der Grundherr eine – eingeschränkte – Gerichtshoheit wahrnehmen durfte.[108] Im Falle der Herrschaft Großlobming bei Knittelfeld war dies allerdings nicht so leicht, lag doch der Burgfried fernab „ob Stadl" und damit bereits nahe an der Grenze zu Salzburg. Derlei Verhältnisse bedurften besonderer Regelungen. So wurde den Einachern bestimmt, dass dem Verwalter bzw. Landgerichtsverwalter der Herrschaft Großlobming, wenn er nach Einach „hinaufgeschickt würt", samt seinem Roß „zöhrung" (Reiseauslagen) zu geben und er „cost frei" zu halten sei. Desgleichen verhielt es sich auch mit dem Landgerichtsdiener, wenn er von der Herrschaft entsandt wurde. Diese Kostfreihaltung war zweimal im Jahr „zu verstehen", „weilen" es „nit öfter nötig" sei, „von der herrschaft auß hinauf zu raissen". Und weiter hieß es: „Alle innwohner welche sich in dem purkfridt Einach befinten sein schuldig jährlich der herrschaft ein jedwederer einen schilling raichen und zu geben, welchen schilling, genant von altershero dass schuzgelt [Schutzgeld im Sinne von Kopfsteuer], zu verstehn: sovill person so vill schilling."[109] Dass dies nicht nur Makulatur war, beweist eine Notiz des Landgerichts- und Burgfriedsprotokolls der Herrschaft Großlobming aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der es heißt: am 16. Oktober 1672 bezahlen die Inwohner (Herberger) zu Einach ihr Schutzgeld mit 5 ß. Zuvor sind im Protokoll unter dem gleichen Datum Strafen für Unzucht, d.h. fleischliche Verbrechen, notiert, in denen auch zwei Personen mit Namen Weilharter verwickelt waren, vielleicht Angehörige oder Verwandte der Familie: ein Christian Weillharter hatte mit des Stuerbm (der vulgo Sturm war einer der drei Höfe am Zischkaberg) Dienstdiern, beide ledigen Standes, in Unzucht gelebt und mit ihr ein Kind „erzeugt", weswegen beide Teile mit 4 fl 4 ß abgestraft wurden. Am gleichen Tag wurden ebenso Jacob Wallharter, der mit Elisabetha Khramberin in Unzucht gelebt hatte, abgestraft. Auch diese beiden waren ledigen Standes und hatten miteinander ein Kind „erzeugt"; „sind" auch „derentwegen" für „beide Teil" abgestraft worden mit 4 fl 4 ß.[110] Die Höhe dieser Strafen war nicht unbeträchtlich (sie lagen über dem Jahresverdienst eines Knechtes), und so kassierte der Grundherr im Falle einer Beziehung oder eines Zusammenlebens stets ab: grundherrschaftlich und kirchlich korrekt in Form eines von ihm erteilten Ehekonsenses bzw. der intabulierten und bestätigten Eheverträge[111], zivilrechtlich in Form von Strafgeldern, die er von den sündig Gewordenen einhob.

Mit dem Umbruch von 1848 zeichnete sich auch das Ende des grundherrschaftlichen Gerichtswesens und der alten Landgerichtsherrschaften ab. Sie wurden von staatlichen Institutionen wie Bezirks-, Kreis- und Landesgerichten abgelöst.

In der Beschreibung der Berainung von ca. 1769 wurde der Umfang des Gutes erstmals ausführlich beschrieben (siehe weiter oben). Dennoch ist daraus nichts oder nur wenig über die Flächenmaße der einzelnen Flurstücke, ihre Bodengüte und Verwendung oder über ihre Namen zu erfahren. Mit der Anlegung des Josephinischen Katasters rund 20 Jahre später lassen sich erstmals auch über diese Aspekte detaillierte Aussagen treffen. Der Kataster lieferte die Basisdaten über die Erträge der einzelnen Fluren, aus denen dann eine neue Grundsteuer errechnet werden sollte. Allerdings mussten wegen des allzu frühen Todes Kaiser Josephs II. auch seine reformatorischen Steuerpläne zu Grabe getragen werden.

Insgesamt zählte der vulgo Säuerling (Seuerling, Seierling, Seyerling) des Simon Stölzl, in dessen Zeit die Katasteranlegung fiel,[112] acht Rustikalgründe in einem Ausmaß von 21 Joch 1379 Quadratklafter (rund 12,57 ha).[113] Ihr einjähriger Geldertrag wurde bei den Äckern mit 79 fl 2/29 kr und bei den Wiesen mit 36 fl 1/48 kr angegeben. Die einzelnen Grundstücke umfassten nun: 314a und b: der „ob dem Haus liegende", an die „Zischka waid" angrenzende so genannte Magitschacker („Maggitsch Acker") mit einem Gesamtflächenmaß von 4 Joch 640 Quadratkl. Dieser Acker lag zur Hälfte (314b) brach; 315: ein Egarten in einem Ausmaß von 1 Joch; 320: das „Bauernhaus" vulgo „Säuerling am Zischkaberg" Haus Sonnberg Nr. 25, der Herrschaft Großlobming rustikal dienstbar. 321: ein „Hausgartl" (209 Quadratkl.); 322 a und b: der „Anger" mit insgesamt 2 Joch 300 Quadratklafter, zur Hälfte Acker, zur Hälfte Brache; 323: ein Egarten (1 Joch 1500 Quadratklafter); 329 a und b: der so genannte Thalfeldacker („Thallfeld Acker") mit je 3 Joch 825 Quadratkl. Ackerfläche und Brache; 330: ein weiterer Egarten (3 Joch 100 Quadratkl.); 540: ein „Ötz" bzw. eine Hutweide in Ausmaß von 2 Joch 180 Quadratkl.[114]

[104] Offensichtlich mit 10 % vom Liegenschaftswert festgelegt.
[105] StLA, GbAR 1743, Vormerkbuch 1749–1803.
Zu beachten ist, dass zur Berechnung der Besitzantritts- bzw. Übernahmegebühren der Wert der Liegenschaften herangezogen wurde. Erbteile hingegen wurden aus der Summe von Besitz und Fahrnissen bestimmt. Mit den Neuerungen des Jahres 1848 (Erwerb des Eigentumsrechtes) wurde diese Unterscheidung hinfällig.
[106] StLA, GbAR 1740, Veränderungs-Rapport 1791–1798.
[107] StLA, GbNR BG Murau 29.
[108] StLA, Gültschätzung 1542 38/548.
Siehe dazu auch Brunner, Einach, 38–42.
[109] Ferdinand Bischof, Anton Schönbach, Steirische und Kärnthische Taidinge (= Österreichische Weisthümer 6, Wien 1881), 296f.
[110] StLA, A. Großlobming, Herrschaft und Landgericht, K. 1, H. 7.
[111] z. B. 1759, als Simon und Apollonia Stölzl dafür als Großlobminger Untertanen 5 fl zu erlegen hatten. Aus: StLA, GbAR 1743, Vormerkbuch 1749–1803.
[112] Ebenso wird in den Tabellen teilweise bereits Phillipp Feyel als Besitzer geführt.
[113] 1 (niederösterreichisches) Joch = 0,57546 ha; 1 Quadratklafter = 3,59665 m²; 1 Joch = 1600 Quadratklafter; 1/64 Joch = 25 Quadratklafter.
[114] StLA, JK Goppelbach 3 (I) Stadl a. d. Mur.

Daraus wird deutlich, dass am Säuerling noch die zu jener Zeit bereits als eher rückständig zu beurteilende Dreifelder- bzw. Egartwirtschaft betrieben wurde. Letztere bedeutete einen mehrjährigen Wechsel zwischen Anbau und Brache, z.B. drei Jahre Anbau in der Fruchtfolge Weizen/Roggen – Hafer – Hafer, auf die drei Jahre Wiesennützung als Rast folgte. Der Magitschacker, kurz auch der „Mäggitsch" genannt, wurde als „schlecht" bzw. „schlechter gleba" bewertet; halb als Acker bewirtschaftet, wurde auf ihm Weizen (1 6/64 Metzen Ertrag), Korn (2 13/64 Metzen) und Habern (Hafer, 5 32/64 Metzen) angebaut. Die Fruchtfolge von drei Jahren lautete: im 1. Jahr Weizen, im 2. Hafer, im 3. Korn. Die halbe Brachwiese des Ackers gab ebenfalls nur „schlecht Heu", desgleichen der Egarten. Das „Hausgärtl" unterm Haus hingegen gab guten „Gleba" Heu. Der an den „Mäggitsch" rainende „Anger" oder auch „Feld(-acker) ob dem Haus" wurde als „mittel" qualifiziert; dieser trug 27/64 Metzen Korn und 2 4/64 Metzen Habern. Ebenso wurde auch Korn gebaut. Der Brachteil gab nur mittelmäßiges Heu, ebenfalls der „Egarten hierin". Der Thalfeldacker oder das „Thallfeld", das an den Zehentacker des Schartner grenzte, war wiederum „schlecht". Er brachte pro Jahr 1 48/64 Metzen Weizen, 3 33/64 Metzen Korn und 8 50/64 Metzen Habern, der halbe Teil Brachwiesen „mittel" Heu. Der große Egarten lieferte nur schlechtes Heu. Die „Ötz", sie rainte an den Zischker „Kuhrberg", gab nur schlechtes Heu und war zudem fast zur Hälfte „über Abfall ... Gestein". An einer unter Nr. 539 geführten (dominikalen) Gemeinweide der Zischkabauern, die gegen Sonnenaufgang an die „güttersperger Wiesen", gegen Mittag an den Weg, gegen Abend an des Paulbauern (Baulnbauern, Paulebauren) „Zingerin" und gegen Mitternacht an die untere „Sanndwiesen" des Schartner rainte, genossen die drei Bauern des Feldriedes Zischkaberg – vulgo Sturm, vulgo Schartner und vulgo Säuerling – ein Holz- bzw. ein gemeines Weiderecht; im übrigen war diese Gemein ein „lediglicher Waldgrund", wurde als „schlechter gleba" beurteilt und gab 4/8 Klafter weichen Holzes.[115]

Nördlich respektive nordwestlich des Riedes Zischkaberg, im Gebiete der so genannten Grenzwiesen, lagen drei weitere Gründe im Ausmaß von insgesamt 18 2/64 Joch (10,376 ha) mit einem Geldertrag von 10 fl 10 kr 1 d. Als Grundsteuer hievon wurden 1 fl 49 kr 1 d veranschlagt. Gemäß den fortlaufenden topographischen Nummern war einer Alphütte samt „Hutangerl" die Zahl 492 gegeben worden. Geerntet wurde von dieser Weide „mitler gleba" 8 Zentner süßes Heu ohne Grummet. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche, gerade mal 220 Quadratklafter (791,26 m²) groß, war jedoch im Gegensatz zu allen anderen dominikal, also Herrenland, das der Besitzer des vulgo Säuerling bewirtschaften konnte. Nr. 542 war die über 3,8 ha große Salcherwiese oder „Salcherin", die an vulgo Zechner, Wirt und „Perka" (?) rainte. Sie lieferte jeweils 6,63 Zentner süßes und saures Heu und damit einen Ertrag von 4 fl 25 kr. Die Nummer 551 schließlich führte die „Sauerlingwiesen" (auch „Seierling Wiesen"), die an vulgo „Karlsperger", „Stona" und an die „Ötz" des „Jagala" rainte und ein Ausmaß von gut 5,8 ha besaß. Sie gab nur schlechten „Gleba" Heu; 4,22 Zenten süß und 12,67 Zenten sauer, was 5 fl 3/20 kr Gelderträgnis entsprach.[116]

Der Viehstand des Hofes umfasste zu jener Zeit (1791) insgesamt 6 „Terzen", 2 kleine „Terzen", 2 „Kälbitzel", 2 „Stierkaibl", 8 Kühe, 3 Kalben, 2 Zieglkälber, 23 Schafe, 3 Mastschweine und 3 kleine „Schweindl", die insgesamt einen beachtlichen Wert von 541 fl darstellten.[117] Dies ist ebenso wie die beachtlichen Viehstände und -werte bei der

[115] StLA, JK Goppelbach 3 (I. II) Stadl a.d. Mur.
[116] StLA, JK Goppelbach 1 Einach.
[117] StLA, GbAR 1740, Veränderungs-Rapport 1791–1798.

Gültschätzung von 1542 (siehe weiter oben) ein deutlicher Hinweis auf die überaus wichtige Rolle der Viehzucht, für die auch entsprechende Stallungen und Bergeräume vorhanden sein mussten. Der minder ertragreiche Getreideanbau scheint daher – wie auch aus den Abgaben und Diensten hervorgeht – vornehmlich der Subsistenz der Hofbewohner gedient zu haben. Um 1790 betrug die jährliche Anbaufläche 17,1 % der knapp 40 Joch des Hofes, 15,5 % wurden als Egärten bewirtschaftet. Die Mahdflächen überwogen also bei weitem. Auch die Art des zahlreichen Viehbestandes lässt die Bedeutung der Viehzucht bzw. Schwaigwirtschaft erkennen; letztere bezeugen insbesondere Zehentlamm und Zehentkäse, aber auch zahlreiche Positionen im Inventar samt über 100 Pfund Käse. Die Viehwirtschaft des Raumes war, wie auch der Säuerling beweist, sehr bedeutend. Auf den Höhen und Bergen nördlich der Mur fanden sich ausgedehnte Almen als Sommerweiden, hier lag auch die Gemein der Einacher samt den dazugehörigen Wäldern. Um 1820 wurden auf dem Sonnberg, zwischen dem Einachgraben und Ruprechtsberg, von den Einachern und Stadlern bei 300 Schafe geweidet; bedeutender Viehauftrieb war auf der Pötschger- und Beyeralpe der Fall, sodann auf der Bacherleite und der Gemeinde Saubach.[118] Auf der Zischkeralpe im Einachgraben weideten 75 Rinder, sie umfasste auch einigen Waldstand. Zahlreich bestoßen war außerdem der Buchriegel.[119]

War es dem Josephinischen Kataster noch nicht vergönnt, zu höheren Steuerehren zu kommen, so sollte der Franziszeische oder stabile Kataster mit seiner umfassenden kartographischen und schriftlichen Bodenaufnahme endlich eine neue Basis zur Steuerbemessung bringen. Der vulgo „Sauerling in Stadl" bzw. „Säuerling", Gemeinde Stadl, Bezirk Goppelsbach, Kreis Judenburg, umfaßte laut Bau- und Grundparzellenprotokollen von 1824 u.a. die Bauarea Nr. 170 mit 335,1 Quadratklafter, worauf das „Wirth Gebäude", d.h. das Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Hausnr. 25) stand, das „hölzern" ausgeführt und „1 Stock hoch" war. Ein Vergleich mit den übrigen (Wohn-)Gebäuden der Katastralgemeinde zeigt, dass diese Bauart durchaus in der Minderheit war. Südlich vom vulgo Säuerling, der Mur zu, lag das Anwesen des Rupert Gruber (korr. auf Joseph Feyel) vulgo Sturm (Hausnr. 23) mit einem Hofarael in der Größe von 375,5 Quadratklafter. Wie beim Säuerling waren auch bei diesem Hof alle Gebäude als hölzern vermerkt. Südwestlich lag sodann der Hof des Andreas Pfeiffenberger vulgo Schartner/Schattner (Hausnr. 24) mit einem Hofareal in der Größe von 452,8 Quadratklafter, ebenfalls hölzern aufgeführt. Der Weg bzw. die Zufahrt führte aus südöstlicher Richtung durch das Anwesen vulgo Sturm, verlief südwestlich des Säuerling ein kurzes Stück Richtung Westen, um sich sodann nach Norden hin zum „Sziskaberger Wald" zu wenden.[120]

Der Besitz des Säuerling umfasste folgende Grundparzellen (Nr. 402–412 KG Stadl, alle übrigen KG Einach) bzw. Bauparzellen:[121]

[118] Carl SCHMUTZ, Historisch Topographisches Lexicon von Steyermark, Teil 4 (Graz 1823), 28.
[119] Ebd., 310f., 435. Vgl. auch Josef Andr. JANISCH, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark mit historischen Notizen und Anmerkungen, 3. Bd. (Graz 1885), 926f., 1421.
[120] StLA, FK 2402 Stadl an der Mur.
[121] Ebd. und FK 1489 Einach. Ausschnitt aus der so genannten vorläufigen Grenzbeschreibung der KG Stadl (16. Juli 1823): „Einach [:] Von hier wendet sich die Grenze in einen rechten Winkel links und geht nach der Mitte des Zischkabauern Alpenweges in mehreren Wendungen fort an des Schartner und Säuerling Alpenhütte vorüber bis zum GP. No. 26 der bei des Sturm Heuschupfen an der rechten Seite dieses Weges gesetzt ist, wendet sich dann schief rechts und läuft abermal nach den nemlichen Weg in mehreren Krümungen bey einer mit + bezeichneten Feichte auf des Sturm Acker vorüber zu den nächst des Schartner Scheune an der linken Seite dieses Weges stehenden GP. No. 27, weiter wendet sich die Gränze nach den Zischker Alpenweg nach der Mitte zum GP. No. 28 der am Zauneck des Seyerling und Schartner Kohlbaren Acker

Nr.	Kulturgattung	Joch	Quadratkl.	Klasse
402	Hochwald (Wald mit Raumrecht)	3	564,4	zweite
403	Weide		1131,1	zweite
404	Acker (Wechsel)	4	460,9	vierte
405	Weide (Wiese)	1	1055,8	erste
406	Wechsel (Acker)		1491,9	dritte u. vierte
407	Wechsel (Acker)	2	130,6	zweite u. dritte
408	Wechselacker (Gemüsegarten)		147,4	zweite
409	Wiese	1	97,7	zweite u. dritte
410	Wechsel (Acker)		23,8	zweite
411	Wiesen		170,0	zweite
412	Wechselacker (Gemüsegarten)		44,6	zweite
162	Weide/Wiesen mit Bäumen (Ried Zischkaberg)	1	155,0	zweite
163	Wechselacker (Ried Zischkaberg)	1	856,8	dritte
164	Wechselacker (Ried Zischkaberg)	3	195,2	dritte
165	Weide/Wiesen mit Bäumen (Ried Zischkaberg)	1	1321,2	zweite
183	Wald/Raumrecht (Ried Grenzwiesen)	4	776,0	einzige
190	Wiese/Weide (Ried Grenzwiesen)	6	496,0	zweite
230	Wiese/Weide (Ried Grenzwiesen)	7	768,2	einzige
243	Wiese/Weide (Ried Grenzwiesen)	18	1463,2	einzige
255	Wiese/Hutweide (Ried Richter Wiesen)		463,5	dritte/erste
339[122]	Wiese/Wald (Ried Bichl)		67,2	einzige
170	Hölzernes Wohn- und Wirtschaftsgebäude, einen Stock hoch (Hausnr. 25 KG Stadl)		335,1	
145	Hölzernes Wirtschaftsgebäude (KG Einach)		47,6	
146	Hölzernes Wirtschaftsgebäude (KG Einach)		57,2	

gesetzt ist, beschreibt einen rechten Winkel links und verfolgt dem Zaun durch 40 Schritte zum GP No. 29 in gerader Richtung …"

[122] Diese Parzelle lag an der Grenze zur KG Predlitz und war als einzige der Grundherrschaft Murau untertan; alle anderen Grundherrschaft Großlobming.

Die Gesamtfläche betrug 59 Joch 1120,5 Quadratklafter oder 34,355 ha.[123] Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts traten nur mehr relativ geringfügige Änderungen auf. Dem Auszug aus dem Ermessungs- und Schätzungsanschlag (nach 1879) lässt sich entnehmen, dass am Ried Zischkaberg noch die Grundparzellen Nr. 443 und 446, die so genannte „Gittersberger Wiesen" im Ausmaß von insgesamt 17 Quadratkl., hinzukamen. Die Grundparzelle 406 wurde aufgelöst, woraus bei den übrigen Parzellen teilweise geringfügige Flächendifferenzen resultierten. Insgesamt ergab dies für die Liegenschaften in der KG Stadl eine Gesamtfläche von 14 Joch 872 Quadratklafter und einen Reinertrag von 12 fl 34 kr.[124] In der KG Einach schien nun eine Bauparzelle (Nr. 141) im Ried Zehentner Alpe mit 16 Quadratklafter auf. Hingegen waren die Bauparzellen 145 und 146 nicht mehr verzeichnet. Außerdem waren die Grundparzellen 162 bis 165 des Riedes Zischkaberg jetzt der Kulturgattung Wiesen und Äcker zugeordnet. Weiters wurde im Ried Grenzwiesen eine Grundparzelle Nr. 227 Kulturgattung Weide verzeichnet; diese „Stösal" genannte Weide maß 4 Joch 40 Quadratklafter. Die Grundparzelle Nr. 255 wurde dem Riednamen Sattel mit der Kulturgattung Alpe zugeordnet; ihre nunmehrige Größe maß 1 Joch 63 Quadratkl.; die Grundparzelle 339 hingegen scheint nicht mehr auf. Die Gesamtsumme dieser Flächen betrug 39 Joch 871 Quadratklafter, ihr Reinertrag 23 fl 18 kr.[125] 1868 wurde zudem ein Anteilsrecht auf das vom k. k. Ärar abgetretene so genannte landesfürstliche Granitzenmoos (Steuergemeinde Sauerfeld, Katastralparzellen Nr. 896a und 896b, zusammen 15 Joch 1145 Quadratklafter) einverleibt.[126]

Als 1899 der Hof an Anton Dröscher überging, umfasste der Eigentumsstand in der EZ 64 KG Stadl die Bauparzellen oder Bauarea Nr. 170 (Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude Hausnr. 25), 443 Mühle sowie 446 Stallung und die Grundparzellen 402–405 bzw. 407–412. In der KG Einach waren es die Grundparzellen Nr. 162–165, 230 und 243 samt den Miteigentumsrechten im Ausmaß von 15/172 Anteilen am so genannten Petschkaberg EZ 70 KG Stadl und von 1/3 Anteilen am so genannten Zischkaberg EZ 72 KG Stadl. Nicht zu vergessen die Weide samt Zugehör mit Namen „Stösal" (Grundparzelle Nr. 227, EZ 83 KG Einach). Der Wert dieser Realitäten wurde mit 3800 fl beziffert.[127] Verglichen mit dem Verkauf an Florian Ferner von 1893 fehlten nur die Häuser Nr. 46 und 45 EZ 71 der KG Stadl, die auf der Zischkaalpe lagen.[128]

[123] Die Differenz zur niedrigeren Jochzahl des Josephinischen Katasters ist vielleicht durch eine niedrigere Selbstausmessung (!) der Grundstücke seitens der Bauern zu erklären. Im Franziszeischen Kataster wurde außerdem ein Raumrecht berücksichtigt.

[124] StLA, FK 2402 Stadl an der Mur.

[125] StLA, FK 1489 Einach.

[126] StLA, GbNR BG Murau 29. BG Murau, US, TBZ 984/1868. Siehe dazu auch den Abschnitt „Die Agrargenossenschaft Einötzen" bei BRUNNER, Einach, 74–76.

[127] BG Murau, US, TBZ 156/1899.

[128] BG Murau, US, TBZ 2193/1893.

Anhang: Chronik in Kurzform

1445 genannt „Öder in Czisga", „Lienhart in Czisga" und „Angerl ibidem".

1542 genannt „Jacob oder im Ziska", „Simon Perner im Ziska" und „Walthasar oder Im Ziska".

1582 genannt Hans Weilharter (Hanns Weilhartter), nachweisbar bis 1593; erwirbt für sein Gut das Kaufrecht (220 fl).

1661 genannt Georg Weilhardter, erkauft aus dem Gut vulgo Kerschbaumer eine Wiese, das spätere so genannte Zulehen im Tal.

1672 genannt Bärtl Weilharter auf seinem „besözten guet und Zuelehen in thall".

1700 genannt Bartolomai Weillharter, Elisabeth, sein Eheweib und Anna, filia legitima (Zuordnung fraglich).

1706 22. Februar 1706. Genannt Simon Spreizer als Besitzer der „Weylhardter Hueben" zu Kaufrecht.

1749 Tod des Simon Spreizer auf der „Weylhardter Hueben in Zischgä Bey Einach gelegen". Hinterlässt sechs eheliche Kinder: Antoni, Bärthlmä, Eva, Ursulä, Apollonia (Appolonia, Apolonia) und Agnes. Die Ehefrau Simon Spreizers, Elisabeth Spreizerin, ist zu diesem Zeitpunkt bereits tot.

1750 3. Jänner 1750. Übernahme der Weilharterhube durch Tochter Appolonia Spreizer und Simon Stölzl zu Kaufrecht.

1755 genannt im Rektifikationsurbarium über die Herrschaft Großlobming Simon Stölzl vom „Weilhardter Gut, u[nd] Zulehen im Thal" (vgl. zu 1672).

1758 Heirat Simon und Apollonia Stölzl. Heiratsbrief vom 7. November 1758.

1759 genannt Simon und Apollonia Stölzl.

1769 (um) genannt Simon Stölzl, besitzt die „Seyrling" oder „Weilharderhueben" in „Zitschgau".

1780 Einleibbriefe des Barthlme Spreutzer und der Agnes Spreitzerin von der „Säuerling Hueben ob Einnach".

1780 (um) genannt „Simon Stolzl vulgo Seyrling", besitzt kaufrechtlich die „Weylharder Hueben in Zitschkä", geschätzt auf 270 fl.

1782 Tod der Apollonia Stölzl, Verteilbrief.

1791 Tod des Simon Stölzl, Besitzer am „Seyerling Weilharter Gut", der hochgräflichen Herrschaft Großlobming dienstbar, gelegen in „Zischkaberg", Haus Nr. 25 in der Pfarre Stadl. Fünf eheliche Kinder: Thomas, 40 Jahre alt, Rupert vulgo Stöller in der „Pall" (Paal), Murauer Untertane, 38 Jahre alt, Elias, ledig, 30 Jahre, Maria, ledig 36 Jahre und Katharina, verehelicht Lenzenbäuerin (Lenzbäuerin) unter der Herrschaft Murau, 34 Jahre alt.

1791 31. Oktober 1791. Besitz der „Seyerling" oder „Weilharter Huben" in „Zischkaberg" und neun Tagwerk Wiesen, die Kalcherin genannt, an den Sohn Thomas Stölzl zu Kaufrecht um insgesamt 335 fl (300 fl + 35 fl).

1794 Tod des Elias Stölzl, Bruder des Thomas Stölzl.

1803 Heiratskontrakt zwischen Thomas Stölzl vom „Seyerlinggut in Zischga" und Susanna, geborene Rattenbergerin; Halbsetzung.

1816 Tauschvertrag vom 21. Februar 1816 zwischen Martin Rahold (Raffold) und Phillipp Feyel über die so genannte Weilharter oder Säuerling Hube in Zischka im Werte von 400 fl W.W., sodann 9 Tagwerk Wiesmahd, die „Salcher" oder „Kalcher-Wiese" genannt, aus der so genannten Klauberhube. Besitzer Phillipp Feyel.

1822 Tod der Maria Feyel; Genannt die minderjährigen Pupillen Jakob, Maria, Elisabeth, Anna, Theresia (Theres), Magdalena und Agnes Feyel.

1824 genannt Philipp Fail vulgo „Sauerling in Stadl" (FK).

1845 Verlassabhandlung und Einantwortung vom 18./19. Juni 1845. Umschreibung am 24. Juni 1845 auf Albert Plancky von seinem Schwiegervater Philip Feyel. Schätzwert insgesamt (Urbarnr. 108 1/3 und 121): 1200 fl C.M.

1846 Kaufvertrag vom 10. Oktober 1846 um insgesamt 2000 fl C.M. zwischen Albert Plancky und Urban Kreuzthaller (Kreutzthaler). Besitzer Urban Kreuzthaller.

1853 Auf Grund des vidimierten Schätzungsprotokolls vom 30. September 1851 wird der neu erhobene Wert von der Säuerlinghube in Ziska samt Zugehör auf 2120 fl, von der Weilharterhube (sic!) auf 225 fl, zusammen 2345 fl C.M. festgesetzt. Aufgrund desselben Schätzungsprotokolls wird der neu erhobene Wert der Wiese mit 350 fl C.M. festgesetzt.

1856 Kaufvertrag vom 19. Februar 1856 um 3000 fl zwischen Urban Kreuzthaler und Valentin Guster (Gusta); Eigentumsrecht Valentin Guster. Im Kaufpreis ist die „Überländ" Urbarnr. 108 1/3 inbegriffen.

1878 Notarieller Ehevertrag vom 3. August 1878; Elisabeth Guster.

1880 Eröffnung der Einlage EZ 64 KG Stadl BG Murau, „Säuerling"; Abschluss des Grundbuches Neue Reihe am 1. Feber 1880.

1888 Tod des Valentin Guster; 26. September 1888 Einantwortung und Eigentumsrecht Valentin Guster junior.

1890 genannt Elisabeth Guster vulgo alte Säuerlingbäuerin in Zischka.

1893 Kaufvertrag vom 27. März 1893; Eigentumsrecht Florian Ferner.

1883 Kaufvertrag vom 21. September 1893; Eigentumsrecht Valentin Guster junior.

1899 Kaufvertrag vom 7. März 1899; Eigentumsrecht Anton Dröscher vulgo Zechner in Einach (EZ 25 KG Einach, Bezirksgericht Murau, Urbarnr. 11 ad Vicedomamt Friesach). Diese Realität war seit der Einantwortungsurkunde vom 24. April 1897 in Eigentum des Anton Dröscher.

1919 Übergabsvertrag vom 25. Juni 1919 um den Übergabsschilling in der Höhe von 20.000 Kronen; Eigentumsrecht zur Hälfte des im Vertrag angeführten Realbesitzes (darunter der vulgo Säuerling) Anton Pürstl, außerehelicher Sohn und Mar (Wirtschaftsführer) des Anton Dröscher vulgo Zechner in Einach und der Aloisia Pürstl.

1926 Tauschvertrag zu Arrondierungszwecken vom 6. Februar 1926 zwischen Anton Pürstl vulgo Schartner und Anton Dröscher. Der Säuerling (EZ 64 KG Stadl) mit Ausnahme der Parzelle Nr. 400/2 wird Eigentum des Anton Dröscher.

1943 Einlage EZ 25 KG Einach und damit die Liegenschaftsbezeichnung Säuerling wird als gegenstandslos gelöscht. Übertragung in die neu angelegte Grundbuchseinlage EZ 177 KG Einach, Bezirksgericht Murau, Liegenschaftsbezeichnung Granschl, eingetragen als „Erbhof"; darunter auch Liegenschaften des ehemaligen „Säuerling" verzeichnet.

1950 Einantwortungsurkunde vom 1. Juni 1949; Eigentumsrecht für die erbliche Tochter Bibiana Drescher.

1959 Trauungsschein vom 16. Oktober 1956. Änderung des Namens Bibiana Drescher in Bibiana Reichsthaler.

1964 Kaufvertrag vom 7. November 1963; Übertragung des „Säuerling" in das Österreichische Freilichtmuseum zu Stübing.